

- 982 -

Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 105

Freitag, 11. Dezember

2020

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

5. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Aurich (Abfallentsorgungssatzung).....	984
14. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Aurich über die Erhebung von Gebühren für die Fäkalschlamm Entsorgung in den Gebieten der Stadt Norden, der Samtgemeinden Brookmerland und Hage sowie in den Gemeinden Dornum, Großheide, Hinte, Ihlow und Krummhörn (Fäkalschlammgebührensatzung).....	986

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Benutzung der Kinderkrippen der Stadt Aurich (Kinderkrippen-Gebührensatzung).....	986
Anlage 1: Beitragstabelle (in € mtl.) für den Besuch eines Vormittagskrippenplatzes ab 01.02.2021.....	990
Anlage 1 a: Beitragstabelle (in € mtl.) für den Besuch eines Vormittagskrippenplatzes ab 01.08.2021.....	991
Anlage 2: Beitragstabelle (in € mtl.) für den Besuch eines Ganztagskrippenplatzes ab 01.02.2021.....	992
Anlage 2 a: Beitragstabelle (in € mtl.) für den Besuch eines Ganztagskrippenplatzes ab 01.08.2021.....	993
1. Änderung der Gebührensatzung der Stadt Norden für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 03.12.2019	994
Satzung der Stadt Norden über die Verlängerung der Veränderungssperre im Ortsteil Lintel	994
1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer der Stadt Norderney (Zweitwohnungsteuersatzung - ZWStS) vom 01.01.2015.....	995
3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages für die Stadt Norderney (Gästebeitragssatzung) vom 09.11.2017	996
13. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Norderney (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 20.12.2006	997

18. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Norderney (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 12.12.2000.....	998
Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Norderney zum 31.12.2014.....	999
Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Norderney zum 31.12.2015.....	999
Haushaltssatzung der Gemeinde Berumbur das Haushaltsjahr 2021.....	1000
Jahresabschluss des Fleckens Hage zum 31.12.2019.....	1002
Bekanntmachung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hinte	1003
Satzung der Inselgemeinde Juist über den Betrieb des Inselversorgungshafens Juist vom 03. Dezember 2020	1004
Anlage 1 zur Satzung der Inselgemeinde Juist über den Betrieb des Inselversorgungshafens Juist .- Benutzungsordnung -	1009
11. Nachtrag zur Satzung der Inselgemeinde Juist über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 03. September 1996.....	1010
13. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung) der Inselgemeinde Juist vom 03. September 1996.....	1011
 C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften	
Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Leer nach § 10 Durchführungsbestimmungen Friedhof (DB Friedhof) i. V. m. § 14 Abs. 1 Hauptsatzung der Stadt Emden (Ortsrecht)	1012
Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Münkeboe-Moorhusen in Münkeboe.....	1013
Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Münkeboe-Moorhusen in Münkeboe.....	1033
Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Lammertsfehn-Selverde Ausführungsanordnung.....	1037

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

5. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Aurich (Abfallentsorgungssatzung)

Gem. §§ 10, 11 und 58 Abs. 1 Ziffer 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244), sowie §§ 11 des Niedersächsischen Abfallgesetzes in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) hat der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 09.12.2020 folgende Änderung der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Aurich beschlossen:

§ 1

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

„Der Landkreis Aurich betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung durch seinen Eigenbetrieb „Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich“ (Abfallwirtschaftsbetrieb).“

§ 2

§ 6 wird um folgenden Abs. 3 ergänzt:

„Soweit der Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich abweichend von Abs. 1 die getrennte Entsorgung weiterer Abfälle durchführt, ist der/die Abfallbesitzer/in nach Maßgabe der Weisungen des Abfallwirtschaftsbetriebes zur getrennten Bereithaltung und Überlassung dieser Abfälle verpflichtet.“

§ 3

§ 7 wird um folgenden Abs. 4 ergänzt:

„Der Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich führt im Frühjahr und im Herbst eines jeden Jahres eine Baum-, Strauch- und Heckenschnittsammlung durch. Die Termine für die Sammlungen in den jeweiligen kreisangehörigen Gemeinden werden öffentlich bekannt gemacht. Eine Abholung findet nur statt, wenn der Baum-, Strauch- und Heckenschnitt am ersten Tag der Abfuhrwoche bis 6:30 Uhr zur Abfuhr bereitgestellt wird. Voraussetzung für die Sammlung ist, dass dieser mit verrottbarem Band gebündelt von der Straße aus gut sichtbar entweder auf der Grundstückseinfahrt oder am Straßenrand vor dem Hausgrundstück zur Abfuhr bereitgestellt wird, wobei die Bündel nicht länger als 2,00 m und nicht schwerer als 25 kg sein dürfen. Ein ungehinderter Zugang zu den Bündeln muss gewährleistet sein. Die Gesamtmenge der bereitgestellten Bündel darf 5 m³ nicht überschreiten.“

§ 4

§ 17 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Sofern eine Abfuhr erfolgen soll, sind die nach § 18 Abs. 1 Nr. 1, 4, 7, 8, 10 und 11 sowie Abs. 3 Nr. 1 und 2 zugelassenen Abfallbehälter von den Pflichtigen nach § 4 Abs. 2 am Abfuhrtag rechtzeitig bis 6:30 Uhr erkennbar so bereitzustellen, dass das Abfallsammelfahrzeug auf ausreichend befestigten, öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straßen an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind.“

In Abs. 2 wird folgender Satz 2 eingeschoben:

„Pflichtige, deren Grundstücke aufgrund ihrer konkreten örtlichen Situation nicht auf eine vom Sammelfahrzeug zumutbare Art und Weise über eine entsprechende Straße nach Satz 1, mit ausreichender Wendemöglichkeit erreicht werden können, sind verpflichtet, die Behälter an der nächstliegenden öffentlichen, vom Sammelfahrzeug befahrbaren Straße oder an den vom Abfallwirtschaftsbetrieb im Einzelfall zu bestimmenden Aufstellplätzen bereitzustellen.“

§ 17 Abs. 2 Satz 9 wie folgt angepasst:

„Weisungen des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Aurich bzw. der Beauftragten des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Aurich zu den in den Sätzen 1 bis 8 genannten Verpflichtungen sind zu befolgen.“

In § 17 wird nach Abs. 7 folgender Abs. 8 eingefügt:

„Für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Stoffe an den Abfallsammelfahrzeugen oder an den Abfallentsorgungsanlagen entstehen, haftet die/der Anschluss- und Benutzungspflichtige.“

Der aktuelle Text von § 17 Abs. 8 erhält die Bezeichnung Absatz 9 (9).

§ 5

§ 18 Abs. 9 Satz 3 wird wie folgt geändert:

„Erweist sich die gewählte Anzahl und Größe der Behälterarten als nicht ausreichend, ist der Abfallwirtschaftsbetrieb berechtigt, die Anzahl und Größe der jeweiligen Behälterarten zu bestimmen.“

In § 18 Abs. 10 Satz 1 wird der Hinweis auf Abs. 8 in Abs. 9 geändert.

§ 6

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Aurich, den 09.12.2020

Landkreis Aurich

Meinen
Landrat

Die offensichtlich unrichtige Paragraphenfolge (§ 1, § 2, § 3, § 4, § 3, § 4) der in der Sitzung des Kreistages am 09.12.2020 beschlossenen 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgungssatzung für den Landkreis Aurich (Abfallentsorgungssatzung) wurde durch die richtige Paragraphenfolge (§1, § 2, § 3, § 4, § 5, § 6) ersetzt.

Aurich, den 10.12.2020

Landkreis Aurich

Meinen
Landrat

**14. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Aurich
über die Erhebung von Gebühren für die Fäkalschlamm Entsorgung in den Gebieten
der Stadt Norden, der Samtgemeinden Brookmerland und Hage sowie in den Gemeinden Dornum,
Großheide, Hinte, Ihlow und Krummhörn (Fäkalschlammgebührensatzung)**

Gem. §§ 10, 11, 13 und 58 Abs. 1 Ziffer 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244) sowie §§ 11 und 12 Niedersächsisches Abfallgesetz in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 20 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) und § 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 09.12.2020 folgende Änderung der Fäkalschlammgebührensatzung vom 18.12.2001 beschlossen:

§ 1

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Leistungsgebühr beträgt je abgefahrener Kubikmeter Grubeninhalt
41,00 €.“

§ 2

Diese Änderung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Aurich, den 09.12.2020

Landkreis Aurich

Meinen
Landrat

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

**Satzung
über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Benutzung
der Kinderkrippen der Stadt Aurich
(Kinderkrippen-Gebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58, und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 12.03.1999 (Nds. GVBl. S. 366) und des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Aurich in seiner Sitzung am 12.11.2020 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührengegenstand

- (1) Für den Besuch eines Kindes in einer Kinderkrippe der Stadt Aurich wird eine Gebühr erhoben. Diese wird nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der zum Haushalt des Kindes zählenden Familienmitglieder berechnet und ist entsprechend dem anrechenbaren Familieneinkommen gestaffelt.
- (2) Aufwendungen für Essen, Getränke und besondere Veranstaltungen (z.B. Eintrittsgelder, Fahrtkosten) sind neben der Gebühr zusätzlich von den Sorgeberechtigten des Kindes zu zahlen. Eine Befreiung von diesen Kosten ist nicht möglich.

§ 2

Aufnahme und Nutzungsdauer

- (1) Der Besuch einer Kinderkrippe ist möglich für Kinder ab der Vollendung des ersten Lebensjahres und bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres. Ein Verbleib in der Einrichtung ist darüber hinaus höchstens bis zum nächstmöglichen Wechsel in einen Kindergarten oder einen Kinderspielkreis möglich.
- (2) Es besteht kein Anspruch gegenüber der Stadt Aurich auf den Erhalt eines Krippenplatzes. Die Vergabe erfolgt nach sozialen Gesichtspunkten.
- (3) Nach dem Besuch einer Kinderkrippe besteht kein nachfolgender Anspruch auf die Aufnahme in einen Kindergarten des gleichen Trägers.

§ 3

Einkommensermittlung

- (1) Das Einkommen wird nach den Bestimmungen des Wohngeldgesetzes in der jeweils geltenden Fassung ermittelt. Unberücksichtigt bleiben Baukindergeld, Kindergeld, Elterngeld bis 300,00 € monatlich, Landesblindengeld sowie Pflegegeld.
- (2) Maßgebender Zeitraum für die Ermittlung des Familieneinkommens ist grundsätzlich das letzte Kalenderjahr vor Beginn des Kindertagesstättenjahres. In begründeten Fällen sind die aktuellen Einkommensverhältnisse zu berücksichtigen.
- (3) Zum Haushalt des Kindes rechnende Familienmitglieder sind das Kind selbst und folgende im Haushalt lebende Angehörige:
 1. Eltern,
 2. Geschwister des Kindes.

Als Familienmitglieder zählen auch Personen, die mit den Sorgeberechtigten des Kindes eine Bedarfsgemeinschaft im Sinne des § 7 des Sozialgesetzbuches II (SGB II) vom 24.03.2003 (BGBl. I S. 2854), in der zurzeit gültigen Fassung, bilden.

- (4) Das für die Gebührenfestsetzung maßgebliche Einkommen ist durch geeignete Belege nachzuweisen. Falls Auskünfte oder Nachweise über die Einkommens- oder Familienverhältnisse verweigert oder innerhalb von zwei Monaten nicht nachgewiesen werden, wird die jeweilige Höchstgebühr festgesetzt. Eine rückwirkende Verrechnung der Gebühr ist nicht möglich.

- (5) Können Sorgeberechtigte zum Zeitpunkt der Antragstellung aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, die nach § 2 Abs. 4 erforderlichen Belege nicht vorlegen, sind sie verpflichtet, wahrheitsgemäß Angaben über das für die Gebührenfestsetzung maßgebliche Einkommen zu machen. In diesen Fällen wird die Gebühr bis zur Vorlage der erforderlichen Belege vorläufig festgesetzt. Die Unterlagen sind unverzüglich und unaufgefordert nachzureichen und anschließend wird die endgültig zu zahlende Gebühr rückwirkend festgesetzt.
- (6) Sorgeberechtigte können von sich aus erklären, dass sie die jeweilige Höchstgebühr zahlen wollen. Sie brauchen dann keine Einkommensnachweise vorzulegen und müssen ihr Einkommen auch nicht angeben.
- (7) Das ermittelte Einkommen bleibt grundsätzlich für den gesamten Zeitraum maßgebend, in dem das Kind die Kinderkrippe besucht. Bei Veränderungen von mindestens 15 % der wirtschaftlichen Verhältnisse (sowohl positiv als auch negativ) gegenüber dem letzten Kalenderjahr ist der Gebührenpflichtige insoweit verpflichtet, der Stadt Aurich die für die Einkommensermittlung maßgebenden Veränderungen unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Diese Mitteilungspflicht gilt auch bei Änderungen der Familienverhältnisse hinsichtlich der zum Haushalt des Kindes rechnenden Familienmitglieder.

§ 4

Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der monatlich zu zahlenden Gebühr ergibt sich aus den Gebührentabellen, die als Anlagen 1 und 2 (ab 01.02.2021) sowie 1a und 2 a (ab 01.08.2021) dieser Satzung beigelegt und deren Bestandteil sind.
- (2) Für das zweite Kind einer Familie (auch Stief- und Halbgeschwister), das im gleichen Zeitraum eine Kinderkrippe oder einen Hort der Stadt Aurich besucht, wird die Gebühr um 50 % gemindert. Für jedes weitere Kind wird keine Gebühr erhoben. Diese Regelung gilt nur für Einrichtungen, bei denen die Gebühr aufgrund dieser Gebührenordnung berechnet wird.
- (3) Es können grundsätzlich nur Kinder mit Erstwohnsitz in Aurich aufgenommen werden.
- (4) Für den Zeitraum vom 01. des Monats, in welchen das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum nächstmöglichen Eintritt in einen Kindergarten oder einen Spielkreis, wird der Gebührenschuldner von der Zahlung einer Benutzungsgebühr befreit.

§ 5

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des aufgenommenen Kindes sowie die Personen, die die Anmeldeformulare unterschrieben haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr entsteht mit dem 01. des Kalendermonats, in dem das Kind in die Kinderkrippe aufgenommen wird. Sie endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung bzw. mit dem Ausschluss des Kindes aus der Einrichtung.

- (2) Abmeldungen können mit einer monatlichen Frist zum 31. Januar und 31. Juli jeden Jahres vorgenommen werden. In begründeten Ausnahmefällen (z. B. Wegzug aus Aurich, Wechsel in eine Kindergartengruppe) kann ein anderer Abmeldezeitpunkt eingeräumt werden. Bei einem Wegzug aus dem Stadtgebiet Aurich hat eine Abmeldung des Kindes aus der Kinderkrippe spätestens zum Ende des folgenden Monats zu erfolgen.
- (3) Eine vorübergehende Schließung der Einrichtungen sowie ein vorübergehendes Fernbleiben des Kindes berechtigen nicht zur Ermäßigung bzw. zum Erlaß der Gebühr. Dies gilt insbesondere für die Schließung der Einrichtung während der Ferienzeiten.
Sollten die Einrichtungen jedoch aus anderen Gründen länger als einen Monat geschlossen sein, kann über einen teilweise oder vollständigen Verzicht der Gebühren für diesen Zeitraum gesondert entschieden werden.
- (4) Der Ausschluss eines Kindes aus der Kinderkrippe kann erfolgen, wenn der Gebührenschuldner mit zwei Monatsbeiträgen im Rückstand ist und diese Beiträge nach einer Mahnung und nach einer schriftlichen Androhung des Ausschlusses nicht innerhalb einer festgesetzten Frist zahlt. Die Gebühr bleibt im Falle eines Ausschlusses bis zum nächstmöglichen Abmeldetermin fällig.

§ 7

Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die monatlich zu zahlende Gebühr ist im voraus bis zum 05. eines jeden Monats zu entrichten.
- (2) Nicht rechtzeitig oder nicht vollständig gezahlte Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.02.2021 in Kraft.

Aurich, den 07.12.2020

Stadt Aurich

Der Bürgermeister

Anlage 1

Beitragstabelle (in € mtl.) für den Besuch eines Vormittagskrippenplatzes ab 01.02.2021

anrechenbares Familieneinkommen bis	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen	7 Personen	8 Personen
1.175,97 €	103,50 €	103,50 €	103,50 €	103,50 €	103,50 €	103,50 €	103,50 €
1.278,23 €	106,00 €	103,50 €	103,50 €	103,50 €	103,50 €	103,50 €	103,50 €
1.380,49 €	108,50 €	103,50 €	103,50 €	103,50 €	103,50 €	103,50 €	103,50 €
1.482,75 €	111,00 €	103,50 €	103,50 €	103,50 €	103,50 €	103,50 €	103,50 €
1.585,00 €	117,50 €	103,50 €	103,50 €	103,50 €	103,50 €	103,50 €	103,50 €
1.636,13 €	121,50 €	106,00 €	103,50 €	103,50 €	103,50 €	103,50 €	103,50 €
1.738,39 €	128,00 €	108,50 €	103,50 €	103,50 €	103,50 €	103,50 €	103,50 €
1.840,65 €	134,50 €	111,00 €	103,50 €	103,50 €	103,50 €	103,50 €	103,50 €
1.942,91 €	140,72 €	117,50 €	103,50 €	103,50 €	103,50 €	103,50 €	103,50 €
2.045,17 €	147,05 €	121,50 €	103,50 €	103,50 €	103,50 €	103,50 €	103,50 €
2.147,43 €	153,38 €	128,00 €	106,00 €	103,50 €	103,50 €	103,50 €	103,50 €
2.249,68 €	159,71 €	134,50 €	112,50 €	103,50 €	103,50 €	103,50 €	103,50 €
2.351,94 €	166,03 €	140,72 €	116,50 €	103,50 €	103,50 €	103,50 €	103,50 €
2.403,07 €	170,45 €	147,05 €	123,00 €	106,00 €	103,50 €	103,50 €	103,50 €
2.505,33 €	176,78 €	153,38 €	129,50 €	108,50 €	103,50 €	103,50 €	103,50 €
2.607,59 €	183,10 €	159,71 €	135,72 €	115,00 €	103,50 €	103,50 €	103,50 €
2.709,85 €	189,43 €	166,03 €	142,05 €	119,00 €	106,00 €	103,50 €	103,50 €
2.812,11 €	195,76 €	170,45 €	148,38 €	125,50 €	108,50 €	103,50 €	103,50 €
2.914,36 €	202,09 €	176,78 €	154,71 €	132,00 €	115,00 €	103,50 €	103,50 €
3.016,62 €	208,41 €	183,10 €	161,03 €	138,22 €	119,00 €	106,00 €	103,50 €
3.118,88 €	214,74 €	189,43 €	165,45 €	144,55 €	125,50 €	108,50 €	103,50 €
3.170,01 €	219,15 €	195,76 €	171,78 €	150,88 €	132,00 €	111,00 €	103,50 €
3.272,27 €	225,48 €	202,09 €	178,10 €	157,21 €	138,22 €	117,50 €	106,00 €
3.374,53 €	231,81 €	208,41 €	184,43 €	163,53 €	144,55 €	121,50 €	108,50 €
3.476,78 €	238,14 €	214,74 €	190,76 €	167,95 €	150,88 €	128,00 €	111,00 €
3.579,04 €	244,47 €	219,15 €	197,09 €	174,28 €	157,21 €	134,50 €	113,50 €
3.681,30 €	250,79 €	225,48 €	203,41 €	180,60 €	163,53 €	140,72 €	120,00 €
3.783,56 €	257,12 €	231,81 €	209,74 €	186,93 €	167,95 €	147,05 €	124,00 €
3.885,82 €	263,45 €	238,14 €	214,15 €	193,26 €	174,28 €	153,38 €	130,50 €
3.988,08 €	269,78 €	244,47 €	220,48 €	199,59 €	180,60 €	159,71 €	137,00 €
4.090,34 €	276,10 €	250,79 €	226,81 €	205,91 €	186,93 €	166,03 €	143,22 €
4.141,46 €	280,52 €	257,12 €	233,14 €	212,24 €	193,26 €	170,45 €	149,55 €
4.243,72 €	286,84 €	263,45 €	239,47 €	216,65 €	199,59 €	176,78 €	155,88 €
4.345,98 €	293,17 €	269,78 €	245,79 €	222,98 €	205,91 €	183,10 €	162,21 €
4.448,24 €	297,00 €	276,10 €	252,12 €	229,31 €	212,24 €	189,43 €	168,53 €
4.550,50 €	300,83 €	280,52 €	258,45 €	235,64 €	216,65 €	195,76 €	172,95 €
4.652,76 €	304,65 €	286,84 €	264,78 €	241,97 €	222,98 €	202,09 €	179,28 €
4.755,01 €	305,50 €	293,17 €	271,10 €	248,29 €	229,31 €	208,41 €	185,60 €
4.857,27 €	305,50 €	297,00 €	275,52 €	254,62 €	235,64 €	214,74 €	1

Anlage 1a

Beitragstabelle (in € mtl.) für den Besuch eines Vormittagskrippenplatzes ab 01.08.2021

anrechenbares Familieneinkommen bis	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen	7 Personen	8 Personen
1.175,97 €	111,00 €	111,00 €	111,00 €	111,00 €	111,00 €	111,00 €	111,00 €
1.278,23 €	111,00 €	111,00 €	111,00 €	111,00 €	111,00 €	111,00 €	111,00 €
1.380,49 €	111,00 €	111,00 €	111,00 €	111,00 €	111,00 €	111,00 €	111,00 €
1.482,75 €	111,00 €	111,00 €	111,00 €	111,00 €	111,00 €	111,00 €	111,00 €
1.585,00 €	119,00 €	111,00 €	111,00 €	111,00 €	111,00 €	111,00 €	111,00 €
1.636,13 €	122,00 €	111,00 €	111,00 €	111,00 €	111,00 €	111,00 €	111,00 €
1.738,39 €	130,00 €	111,00 €	111,00 €	111,00 €	111,00 €	111,00 €	111,00 €
1.840,65 €	138,00 €	111,00 €	111,00 €	111,00 €	111,00 €	111,00 €	111,00 €
1.942,91 €	145,44 €	119,00 €	111,00 €	111,00 €	111,00 €	111,00 €	111,00 €
2.045,17 €	153,10 €	122,00 €	111,00 €	111,00 €	111,00 €	111,00 €	111,00 €
2.147,43 €	160,76 €	130,00 €	111,00 €	111,00 €	111,00 €	111,00 €	111,00 €
2.249,68 €	168,41 €	138,00 €	119,00 €	111,00 €	111,00 €	111,00 €	111,00 €
2.351,94 €	176,07 €	145,44 €	122,00 €	111,00 €	111,00 €	111,00 €	111,00 €
2.403,07 €	179,90 €	153,10 €	130,00 €	111,00 €	111,00 €	111,00 €	111,00 €
2.505,33 €	187,55 €	160,76 €	138,00 €	111,00 €	111,00 €	111,00 €	111,00 €
2.607,59 €	195,21 €	168,41 €	145,44 €	119,00 €	111,00 €	111,00 €	111,00 €
2.709,85 €	202,86 €	176,07 €	153,10 €	122,00 €	111,00 €	111,00 €	111,00 €
2.812,11 €	210,52 €	179,90 €	160,76 €	130,00 €	111,00 €	111,00 €	111,00 €
2.914,36 €	218,17 €	187,55 €	168,41 €	138,00 €	119,00 €	111,00 €	111,00 €
3.016,62 €	225,83 €	195,21 €	176,07 €	145,44 €	122,00 €	111,00 €	111,00 €
3.118,88 €	233,48 €	202,86 €	179,90 €	153,10 €	130,00 €	111,00 €	111,00 €
3.170,01 €	237,31 €	210,52 €	187,55 €	160,76 €	138,00 €	111,00 €	111,00 €
3.272,27 €	244,97 €	218,17 €	195,21 €	168,41 €	145,44 €	119,00 €	111,00 €
3.374,53 €	252,62 €	225,83 €	202,86 €	176,07 €	153,10 €	122,00 €	111,00 €
3.476,78 €	260,27 €	233,48 €	210,52 €	179,90 €	160,76 €	130,00 €	111,00 €
3.579,04 €	267,93 €	237,31 €	218,17 €	187,55 €	168,41 €	138,00 €	111,00 €
3.681,30 €	275,59 €	244,97 €	225,83 €	195,21 €	176,07 €	145,44 €	119,00 €
3.783,56 €	283,24 €	252,62 €	233,48 €	202,86 €	179,90 €	153,10 €	122,00 €
3.885,82 €	290,90 €	260,27 €	237,31 €	210,52 €	187,55 €	160,76 €	130,00 €
3.988,08 €	298,55 €	267,93 €	244,97 €	218,17 €	195,21 €	168,41 €	138,00 €
4.090,34 €	306,21 €	275,59 €	252,62 €	225,83 €	202,86 €	176,07 €	145,44 €
4.141,46 €	310,03 €	283,24 €	260,27 €	233,48 €	210,52 €	179,90 €	153,10 €
4.243,72 €	317,69 €	290,90 €	267,93 €	237,31 €	218,17 €	187,55 €	160,76 €
4.345,98 €	325,34 €	298,55 €	275,59 €	244,97 €	225,83 €	195,21 €	168,41 €
4.448,24 €	333,00 €	306,21 €	283,24 €	252,62 €	233,48 €	202,86 €	176,07 €
4.550,50 €	340,65 €	310,03 €	290,90 €	260,27 €	237,31 €	210,52 €	179,90 €
4.652,76 €	348,31 €	317,69 €	298,55 €	267,93 €	244,97 €	218,17 €	187,55 €
4.755,01 €	350,00 €	325,34 €	306,21 €	275,59 €	252,62 €	225,83 €	195,21 €
4.857,27 €	350,00 €	333,00 €	310,03 €	283,24 €	260,27 €	233,48 €	2

Anlage 2

Beitragstabelle (in € mtl.) für den Besuch eines Ganztagskrippenplatzes ab 01.02.2021

anrechenbares Familieneinkommen bis	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen	7 Personen	8 Personen
1.175,97 €	127,50 €	127,50 €	127,50 €	127,50 €	127,50 €	127,50 €	127,50 €
1.278,23 €	130,00 €	127,50 €	127,50 €	127,50 €	127,50 €	127,50 €	127,50 €
1.380,49 €	132,50 €	127,50 €	127,50 €	127,50 €	127,50 €	127,50 €	127,50 €
1.482,75 €	135,00 €	127,50 €	127,50 €	127,50 €	127,50 €	127,50 €	127,50 €
1.585,00 €	142,15 €	127,50 €	127,50 €	127,50 €	127,50 €	127,50 €	127,50 €
1.636,13 €	146,98 €	130,00 €	127,50 €	127,50 €	127,50 €	127,50 €	127,50 €
1.738,39 €	154,14 €	132,50 €	127,50 €	127,50 €	127,50 €	127,50 €	127,50 €
1.840,65 €	161,29 €	135,00 €	127,50 €	127,50 €	127,50 €	127,50 €	127,50 €
1.942,91 €	168,45 €	142,15 €	127,50 €	127,50 €	127,50 €	127,50 €	127,50 €
2.045,17 €	175,60 €	146,98 €	127,50 €	127,50 €	127,50 €	127,50 €	127,50 €
2.147,43 €	182,76 €	154,14 €	130,00 €	127,50 €	127,50 €	127,50 €	127,50 €
2.249,68 €	189,91 €	161,29 €	137,15 €	127,50 €	127,50 €	127,50 €	127,50 €
2.351,94 €	197,07 €	168,45 €	141,98 €	127,50 €	127,50 €	127,50 €	127,50 €
2.403,07 €	201,90 €	175,60 €	149,14 €	130,00 €	127,50 €	127,50 €	127,50 €
2.505,33 €	209,05 €	182,76 €	156,29 €	132,50 €	127,50 €	127,50 €	127,50 €
2.607,59 €	216,21 €	189,91 €	163,45 €	139,65 €	127,50 €	127,50 €	127,50 €
2.709,85 €	223,36 €	197,07 €	170,60 €	144,48 €	130,00 €	127,50 €	127,50 €
2.812,11 €	230,52 €	201,90 €	177,76 €	151,64 €	132,50 €	127,50 €	127,50 €
2.914,36 €	237,67 €	209,05 €	184,91 €	158,79 €	139,65 €	127,50 €	127,50 €
3.016,62 €	244,83 €	216,21 €	192,07 €	165,95 €	144,48 €	130,00 €	127,50 €
3.118,88 €	251,98 €	223,36 €	196,90 €	173,10 €	151,64 €	132,50 €	127,50 €
3.170,01 €	256,81 €	230,52 €	204,05 €	180,26 €	158,79 €	135,00 €	127,50 €
3.272,27 €	263,97 €	237,67 €	211,21 €	187,41 €	165,95 €	142,15 €	130,00 €
3.374,53 €	271,12 €	244,83 €	218,36 €	194,57 €	173,10 €	146,98 €	132,50 €
3.476,78 €	278,28 €	251,98 €	225,52 €	199,40 €	180,26 €	154,14 €	135,00 €
3.579,04 €	285,43 €	256,81 €	232,67 €	206,55 €	187,41 €	161,29 €	137,50 €
3.681,30 €	292,59 €	263,97 €	239,83 €	213,71 €	194,57 €	168,45 €	144,65 €
3.783,56 €	299,74 €	271,12 €	246,98 €	220,86 €	199,40 €	175,60 €	149,48 €
3.885,82 €	306,90 €	278,28 €	251,81 €	228,02 €	206,55 €	182,76 €	156,64 €
3.988,08 €	314,05 €	285,43 €	258,97 €	235,17 €	213,71 €	189,91 €	163,79 €
4.090,34 €	321,21 €	292,59 €	266,12 €	242,33 €	220,86 €	197,07 €	170,95 €
4.141,46 €	326,03 €	299,74 €	273,28 €	249,48 €	228,02 €	201,90 €	178,10 €
4.243,72 €	333,19 €	306,90 €	280,43 €	254,31 €	235,17 €	209,05 €	185,26 €
4.345,98 €	340,34 €	314,05 €	287,59 €	261,47 €	242,33 €	216,21 €	192,41 €
4.448,24 €	345,00 €	321,21 €	294,74 €	268,62 €	249,48 €	223,36 €	199,57 €
4.550,50 €	349,65 €	326,03 €	301,90 €	275,78 €	254,31 €	230,52 €	204,40 €
4.652,76 €	354,31 €	333,19 €	309,05 €	282,93 €	261,47 €	237,67 €	211,55 €
4.755,01 €	355,00 €	340,34 €	316,21 €	290,09 €	268,62 €	244,83 €	218,71 €
4.857,27 €	355,00 €	345,00 €	321,03 €	297,24 €	275,78 €	251,98 €	2

Anlage 2a

Beitragstabelle (in € mtl.) für den Besuch eines Ganztagskrippenplatzes ab 01.08.2021

anrechenbares Familieneinkommen bis	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen	7 Personen	8 Personen
1.175,97 €	135,00 €	135,00 €	135,00 €	135,00 €	135,00 €	135,00 €	135,00 €
1.278,23 €	135,00 €	135,00 €	135,00 €	135,00 €	135,00 €	135,00 €	135,00 €
1.380,49 €	135,00 €	135,00 €	135,00 €	135,00 €	135,00 €	135,00 €	135,00 €
1.482,75 €	135,00 €	135,00 €	135,00 €	135,00 €	135,00 €	135,00 €	135,00 €
1.585,00 €	144,31 €	135,00 €	135,00 €	135,00 €	135,00 €	135,00 €	135,00 €
1.636,13 €	148,96 €	135,00 €	135,00 €	135,00 €	135,00 €	135,00 €	135,00 €
1.738,39 €	158,28 €	135,00 €	135,00 €	135,00 €	135,00 €	135,00 €	135,00 €
1.840,65 €	167,59 €	135,00 €	135,00 €	135,00 €	135,00 €	135,00 €	135,00 €
1.942,91 €	176,90 €	144,31 €	135,00 €	135,00 €	135,00 €	135,00 €	135,00 €
2.045,17 €	186,21 €	148,96 €	135,00 €	135,00 €	135,00 €	135,00 €	135,00 €
2.147,43 €	195,52 €	158,28 €	135,00 €	135,00 €	135,00 €	135,00 €	135,00 €
2.249,68 €	204,83 €	167,59 €	144,31 €	135,00 €	135,00 €	135,00 €	135,00 €
2.351,94 €	214,14 €	176,90 €	148,96 €	135,00 €	135,00 €	135,00 €	135,00 €
2.403,07 €	218,79 €	186,21 €	158,28 €	135,00 €	135,00 €	135,00 €	135,00 €
2.505,33 €	228,10 €	195,52 €	167,59 €	135,00 €	135,00 €	135,00 €	135,00 €
2.607,59 €	237,41 €	204,83 €	176,90 €	144,31 €	135,00 €	135,00 €	135,00 €
2.709,85 €	246,72 €	214,14 €	186,21 €	148,96 €	135,00 €	135,00 €	135,00 €
2.812,11 €	256,03 €	218,79 €	195,52 €	158,28 €	135,00 €	135,00 €	135,00 €
2.914,36 €	265,34 €	228,10 €	204,83 €	167,59 €	144,31 €	135,00 €	135,00 €
3.016,62 €	274,65 €	237,41 €	214,14 €	176,90 €	148,96 €	135,00 €	135,00 €
3.118,88 €	283,96 €	246,72 €	218,79 €	186,21 €	158,28 €	135,00 €	135,00 €
3.170,01 €	288,62 €	256,03 €	228,10 €	195,52 €	167,59 €	135,00 €	135,00 €
3.272,27 €	297,93 €	265,34 €	237,41 €	204,83 €	176,90 €	144,31 €	135,00 €
3.374,53 €	307,24 €	274,65 €	246,72 €	214,14 €	186,21 €	148,96 €	135,00 €
3.476,78 €	316,55 €	283,96 €	256,03 €	218,79 €	195,52 €	158,28 €	135,00 €
3.579,04 €	325,86 €	288,62 €	265,34 €	228,10 €	204,83 €	167,59 €	135,00 €
3.681,30 €	335,17 €	297,93 €	274,65 €	237,41 €	214,14 €	176,90 €	144,31 €
3.783,56 €	344,48 €	307,24 €	283,96 €	246,72 €	218,79 €	186,21 €	148,96 €
3.885,82 €	353,79 €	316,55 €	288,62 €	256,03 €	228,10 €	195,52 €	158,28 €
3.988,08 €	363,10 €	325,86 €	297,93 €	265,34 €	237,41 €	204,83 €	167,59 €
4.090,34 €	372,41 €	335,17 €	307,24 €	274,65 €	246,72 €	214,14 €	176,90 €
4.141,46 €	377,07 €	344,48 €	316,55 €	283,96 €	256,03 €	218,79 €	186,21 €
4.243,72 €	386,38 €	353,79 €	325,86 €	288,62 €	265,34 €	228,10 €	195,52 €
4.345,98 €	395,69 €	363,10 €	335,17 €	297,93 €	274,65 €	237,41 €	204,83 €
4.448,24 €	405,00 €	372,41 €	344,48 €	307,24 €	283,96 €	246,72 €	214,14 €
4.550,50 €	414,31 €	377,07 €	353,79 €	316,55 €	288,62 €	256,03 €	218,79 €
4.652,76 €	423,62 €	386,38 €	363,10 €	325,86 €	297,93 €	265,34 €	228,10 €
4.755,01 €	425,00 €	395,69 €	372,41 €	335,17 €	307,24 €	274,65 €	237,41 €
4.857,27 €	425,00 €	405,00 €	377,07 €	344,48 €	316,55 €	283,96 €	2

1. Änderung der Gebührensatzung der Stadt Norden für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 03.12.2019

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 112) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 08.12.2020 folgende Änderung der Gebührensatzung der Stadt Norden für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) beschlossen:

Artikel I

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

§ 5 Gebührenhöhe

Die jährliche Reinigungsgebühr beträgt je Einheit des Berechnungsfaktors 1,10 Euro.

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Norden, den 08.12.2020

Stadt Norden

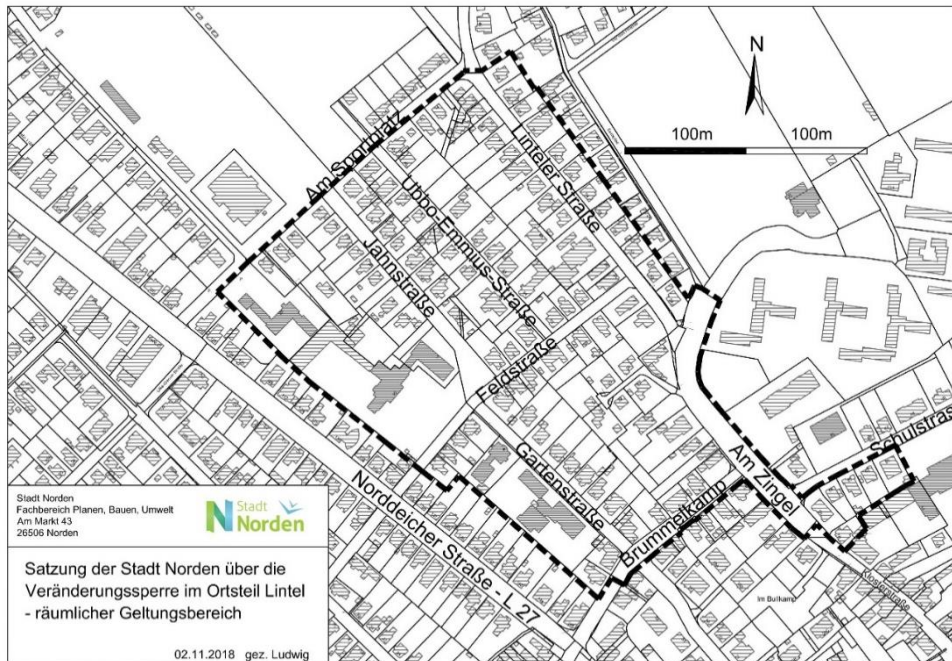
Der Bürgermeister
Schmelzle

Satzung der Stadt Norden über die Verlängerung der Veränderungssperre im Ortsteil Lintel

Der Rat der Stadt Norden hat am 19.06.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 208 „Lintel“ beschlossen. Ziel der Planung ist die Sicherung der historisch gewachsenen Struktur und der vorwiegenden Wohnnutzung sowie die Ermöglichung maßvoller Entwicklungen. Zur Sicherung der Planung hat der Rat am 04.12.2018 für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 208 „Lintel“ eine Veränderungssperre als Satzung beschlossen.

Zur weitergehenden Sicherung der Planung hat der Rat der Stadt Norden am 08.12.2020 die Verlängerung der Veränderungssperre als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Die Verlängerung der Veränderungssperre wird zu jedermanns Einsicht im Fachdienst 3.1 – Stadtplanung und Bauaufsicht der Stadt Norden, Am Markt 43, 26506 Norden bereitgehalten. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Aufgrund der Corona-Krise ist die Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung möglich. Tel.-Nr. Herr Männel: 04931/923338; Tel.-Nr. Herr von Hardenberg: 04931/923337; Tel.-Nr. Zentrale: 04931/9230. Vereinbart werden können Termine für den Zeitraum Mo – Do von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:30 bis 17:00 Uhr sowie Fr von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr.

Mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden vom 11.12.2020 tritt die Verlängerung der Veränderungssperre in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 des BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei mehr als vierjähriger Dauer der Veränderungssperre und die Herbeiführung der Fälligkeit des Anspruchs durch den Betroffenen wird hingewiesen.

Norden, 09.12.2020

Stadt Norden

Der Bürgermeister
Schmelzle

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer der Stadt Norderney (Zweitwohnungsteuersatzung - ZWStS) vom 01.01.2015

Aufgrund der §§ 10, 98 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. Seite 309) und der §§ 1, 2, 3 und 18 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, Seite 121), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. Seite 309) hat der Rat der Stadt Norderney in seiner Sitzung vom 08.12.2020 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer für die Stadt Norderney vom 01.01.2015 beschlossen:

Art. 1

Die Zweitwohnungsteuersatzung der Stadt Norderney vom 01.01.2015 wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„¹Bei Mobilheimen, Wohnmobilen, Wohn- und Campingwagen gilt als Mietwert die jährlich zu zahlende Standplatzmiete.“

§ 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Steuersatz beträgt jährlich 20 v. H. des Steuermaßstabes nach § 4 Absatz 1“

§ 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die zur Ermittlung der Steuerpflicht, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Zweitwohnungsteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Norderney gemäß der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und § 9 Abs. 1 Nr. 1 sowie § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) in Verbindung mit § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Eine Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Grundbuchamt), beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung (Katasteramt) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Dienststellen der Stadt Norderney sowie bei der Staatsbad Norderney GmbH, der Stadtwerke Norderney GmbH und anderen Personen (insbesondere Vermieter von Zweitwohnungen oder Stellplätzen) erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).“

Art. 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Satzung bleiben unverändert.

Norderney, den 09.12.2020

Stadt Norderney

Der Bürgermeister
Ulrichs

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages für die Stadt Norderney (Gästebeitragsatzung) vom 09.11.2017

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 300), und der §§ 2 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Stadt Norderney in seiner Sitzung vom 08.12.2020 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages für die Stadt Norderney vom 09.11.2017 beschlossen:

Art. 1

Die Gästebeitragssatzung der Stadt Norderney vom 09.11.2017 wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Auf die Deckung durch den Gästebeitrag entfällt ein Anteil (Deckungsgrad) von 73,49% des Aufwandes für die Tourismuseinrichtungen und den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen. Daneben entfallen auf die Deckung durch Benutzungsgebühren und -entgelte: 21,77% und durch Tourismusbeitrag (§ 9 NKAG): 0%.“

§ 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Der Gästebeitrag bemisst sich nach der Anzahl der Aufenthaltstage, differenziert nach Saisonzeiten (Abs. 2) und nach Erwachsenen (Personen ab 18 Jahren) bzw. Jugendlichen (Personen ab 14 bis einschließlich 17 Jahren). Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise gelten als ein Tag. Auf Antrag des Gästebeitragspflichtigen ist der Gästebeitrag unabhängig von der tatsächlichen Aufenthaltsdauer und -zeit pauschal auf 30 Hauptsaison-Tagessätze (Jahresgästebeitrag) zu bemessen; damit ist der Vorteil aus der Möglichkeit zur Benutzung der Tourismuseinrichtungen für das ganze Kalenderjahr abgegolten.

Art. 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Satzung bleiben unverändert.

Norderney, den 09.12.2020

Stadt Norderney

Der Bürgermeister
Ulrichs

13. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Norderney (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 20.12.2006

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 300), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 112), und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Stadt Norderney in seiner Sitzung am 08.12.2020 die 13. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 20.12.2006 beschlossen:

Art. 1

§ 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die in § 3 Absatz 2 der Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Norderney vom 20.12.2006 aufgeführten Straßen beträgt die jährliche Reinigungsgebühr je Meter Straßenfront in

Reinigungsstufe 1	3,11	€
Reinigungsstufe 2	4,91	€
Reinigungsstufe 3	8,02	€
Reinigungsstufe 4	12,94	€
Reinigungsstufe 5	15,28	€
Reinigungsstufe 6	19,16	€.“

Art. 2

Die 13. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 20.12.2006 tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Norderney, den 09.12.2020

Stadt Norderney

Der Bürgermeister
Ulrichs

18. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Norderney (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 12.12.2000

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 300), und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Stadt Norderney in seiner Sitzung am 08.12.2020 folgende 18. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 12.12.2000 beschlossen:

Art. 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3
(Gebührensatz)

Die Abwassergebühr beträgt je cbm Schmutzwasser 2,02 Euro.

Die Abwassergebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser beträgt je qm bebaute und befestigte Fläche jährlich 0,75 Euro.“

Art. 2

Diese 18. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 12.12.2000 tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Norderney, den 09.12.2020

Stadt Norderney

Der Bürgermeister
Ulrichs

Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Norderney zum 31.12.2014

- Der Rat der Stadt Norderney hat in seiner Sitzung am 08.12.2020 folgende Beschlüsse gefasst:

Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Aurich zum Jahresabschluss der Stadt Norderney zum 31.12.2014 wird zur Kenntnis genommen.

Der Jahresabschluss 2014 wird gem. Vorlage beschlossen und dem Bürgermeister uneingeschränkt Entlastung gem. § 129 Abs. 1 NKomVG erteilt.

Der Jahresüberschuss des ordentlichen Ergebnisses zum 31.12.2014 in Höhe von 1.266.297,49 € wird der ordentlichen Überschussrücklage zugeführt.

Der Jahresfehlbetrag des außerordentlichen Ergebnisses zum 31.12.2014 in Höhe von 158.165,59 € wird durch die außerordentliche Überschussrücklage gedeckt.

- Komprimierte Darstellung zur Veröffentlichung der Bilanz ohne Vermögenstrennung (Muster 15):

Bilanz zum 31.12.2014					
Aktiva			Passiva		
	Vorjahr	Haushaltsjahr		Vorjahr	Haushaltsjahr
1. Immaterielles Vermögen	102.396,10 €	100.390,24 €	1. Nettoposition	97.127.579,15 €	99.405.446,47 €
2. Sachvermögen	64.336.438,88 €	68.183.470,59 €	1.1 Basis-Reinvermögen	80.815.728,16 €	80.815.728,16 €
3. Finanzvermögen	41.766.651,47 €	38.178.842,21 €	1.2 Rücklagen	- €	- €
4. Liquide Mittel	5.425.856,91 €	9.111.995,20 €	1.3 Jahresergebnis	656.758,36 €	1.108.131,90 €
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	106.707,19 €	119.541,42 €	1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren	- €	- €
			1.4 Sonderposten	13.884.469,45 €	15.054.204,87 €
			2. Schulden	6.608.351,58 €	7.579.806,51 €
			2.1 Geldschulden	5.424.659,99 €	5.567.880,31 €
			davon		
			2.1.1 Liquiditätskredite	2.000.000,00 €	- €
			2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	3.424.659,99 €	5.567.880,31 €
			2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	- €	100.000,00 €
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	640.894,31 €	1.318.567,48 €
			2.4 Transferverbindlichkeiten	68.373,07 €	175.212,57 €
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	474.424,21 €	418.146,15 €
			3. Rückstellungen	7.998.720,86 €	8.705.464,96 €
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	3.398,96 €	3.521,72 €
Bilanzsumme:	111.738.050,55 €	115.694.239,66 €	Bilanzsumme:	111.738.050,55 €	115.694.239,66 €

- Der Jahresabschluss und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 liegen gemäß § 129 Abs. 2 Satz 2 NKomVG vom 04.01.2021 bis zum 12.01.2021 zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Norderney, Am Kurplatz 3, Zimmer 116, Norderney, öffentlich aus.

Norderney, den 09.12.2020

Stadt Norderney

Der Bürgermeister
Ulrichs

Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Norderney zum 31.12.2015

- Der Rat der Stadt Norderney hat in seiner Sitzung am 08.12.2020 folgende Beschlüsse gefasst:

Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Aurich zum Jahresabschluss der Stadt Norderney zum 31.12.2015 wird zur Kenntnis genommen. Der Jahresabschluss 2015 wird gem. Vorlage beschlossen und dem Bürgermeister uneingeschränkt Entlastung gem. § 129 Abs. 1 NKomVG erteilt.

Der Jahresüberschuss des ordentlichen Ergebnisses zum 31.12.2015 in Höhe von 1.744.250,48 € wird der ordentlichen Überschussrücklage zugeführt.

Der Jahresüberschuss des außerordentlichen Ergebnisses zum 31.12.2015 in Höhe von 222.474,40 € wird der außerordentlichen Überschussrücklage zugeführt.

- Komprimierte Darstellung zur Veröffentlichung der Bilanz ohne Vermögenstrennung (Muster 15):

Bilanz zum 31.12.2015					
Aktiva			Passiva		
	Vorjahr	Haushaltsjahr		Vorjahr	Haushaltsjahr
1. Immaterielles Vermögen	100.390,24 €	102.804,37 €	1. Nettoposition	99.405.446,47 €	102.170.519,91 €
2. Sachvermögen	68.183.470,59 €	69.923.381,68 €	1.1 Basis-Reinvermögen	80.815.728,16 €	80.815.728,16 €
3. Finanzvermögen	38.178.842,21 €	37.797.328,94 €	1.2 Rücklagen	- €	- €
4. Liquide Mittel	9.111.995,20 €	17.406.665,12 €	1.3 Jahresergebnis	1.108.131,90 €	3.074.856,78 €
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	119.541,42 €	109.813,37 €	1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren	- €	- €
			1.4 Sonderposten	15.054.204,87 €	15.852.553,43 €
			2. Schulden	7.579.806,51 €	8.792.887,83 €
			2.1 Geldschulden	5.567.880,31 €	7.162.300,31 €
			davon		
			2.1.1 Liquiditätskredite	- €	- €
			2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	5.567.880,31 €	7.162.300,31 €
			2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	100.000,00 €	98.667,00 €
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.318.567,48 €	817.464,49 €
			2.4 Transferverbindlichkeiten	175.212,57 €	224.426,73 €
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	418.146,15 €	490.029,30 €
			3. Rückstellungen	8.705.464,96 €	14.375.102,05 €
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	3.521,72 €	1.483,69 €
Bilanzsumme:	115.694.239,66 €	125.339.993,48 €	Bilanzsumme:	115.694.239,66 €	125.339.993,48 €

3. Der Jahresabschluss und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 liegen gemäß § 129 Abs. 2 Satz 2 NKomVG vom 04.01.2021 bis zum 12.01.2021 zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Norderney, Am Kurplatz 3, Zimmer 116, Norderney, öffentlich aus.

Norderney, den 09.12.2020

Stadt Norderney
Der Bürgermeister
Ulrichs

Haushaltssatzung der Gemeinde Berumbur das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Berumbur in der Sitzung am 16.11.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.535.500 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.578.000 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	42.500 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	1.755.200 Euro
2.2 der Auszahlungen auf	1.782.600 Euro

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen:

2.1.1 auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.473.700 Euro
2.2.1 auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.465.600 Euro

2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	281.500 Euro
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	317.000 Euro
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	420 v. H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	440 v. H.

2. Gewerbesteuer	380 v. H.
------------------	-----------

Berumbur, den 16.11.2020

Gemeinde Berumbur

Der Gemeindedirektor
Trännapp

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG vom 14. Dezember 2020 bis zum 22. Dezember 2020 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Hage, 26524 Hage, Zimmer 8, öffentlich aus. Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie wird um vorherige Terminabsprache bei Herrn Hedemann unter der Telefonnummer 04931 1899-30 gebeten.

Berumbur, 7. Dezember 2020

Gemeinde Berumbur

Der Gemeindedirektor
Trännapp

Jahresabschluss des Fleckens Hage zum 31.12.2019

Der Gemeinderat hat gemäß § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) am 01.12.2020 den Jahresabschluss des Fleckens Hage für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung erteilt.

Nachstehend die Bilanz in komprimierter Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 55 Abs.1 S. 3 der Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) in Verbindung mit dem RdErl. d. MI vom 24.04.2017 - 33.12-10306/2 - Muster 14:

Bilanz zum 31.12.2019

Aktiva	2018	2019	Passiva	2018	2019
1. Immaterielles Vermögen	109.914,94€	139.843,37€	1. Nettoposition	-12.837.147,64€	-13.508.352,95€
2. Sachvermögen	12.233.077,18€	12.633.113,99€	1.1 Basis-Reinvermögen	-7.984.813,02€	-7.984.813,02€
3. Finanzvermögen	63.463,61€	48.773,98€	1.2 Rücklagen	-542.902,05€	-643.230,22€
4. Liquide Mittel	2.747.388,18€	2.753.611,61€	1.3 Jahresergebnis	-100.328,17€	-171.662,69€
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00€	68.307,00€	1.4 Sonderposten	-4.209.104,40€	-4.708.647,02€
			2. Schulden	-851.015,19€	-581.921,88€
			2.1 Geldschulden davon	-470.078,00€	-447.146,00€
			2.1.1 Liquiditätskredite		
			2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	-470.078,00€	-447.146,00€
			2.2. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00€	0,00€
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-81.224,31€	-95.143,38€
			2.4 Transferverbindlichkeiten	-50.561,43€	-6.225,00€
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	-249.151,45€	-33.407,50€
			3. Rückstellungen	-1.465.681,08€	-1.553.375,12€
			Passive Rechnungsabgrenzung	0,00€	0,00€
Bilanzsumme	15.153.843,91€	15.643.649,95€	Bilanzsumme	-15.153.843,91€	-15.643.649,95€

Der Jahresabschluss des Fleckens Hage wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss inklusive Anhang zum 31.12.2019 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom 04.01.2021 bis einschließlich 12.01.2021 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Samtgemeinde Hage, Hauptstraße 81, 26524 Hage, Zimmer Nr.7, aus. Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie wird um vorherige Terminabsprache unter Telefonnummer 04931/1899-30 oder der E-Mail-Adresse kaemmerei@sg-hage.de gebeten.

Hage, den 07.12.2020

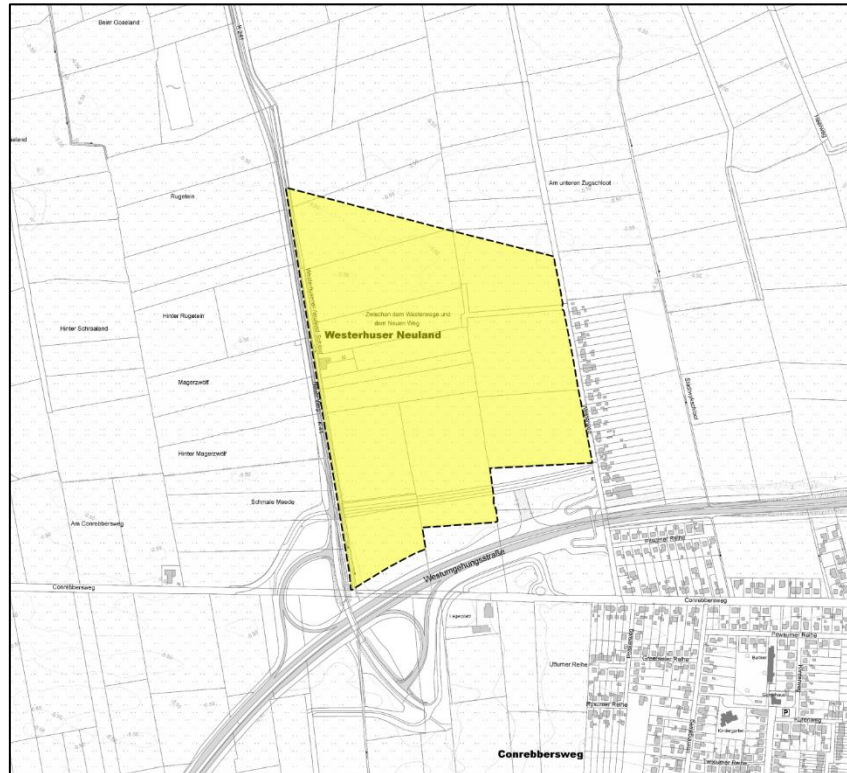
Gemeinde Hage

Der Gemeindedirektor
Johannes Trännapp

Bekanntmachung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hinte

Der Landkreis Aurich hat die vom Rat der Gemeinde Hinte am 28.05.2020 in öffentlicher Sitzung beschlossene Flächennutzungsplanänderung Nr. 15 mit Verfügung vom 02.12.20 Az. : IV/60.1-2020/211 – 15.Ä.-Tdb aufgrund von § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die Flächennutzungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 6 Abs. 5 BauGB)

Die Flächennutzungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung, Umweltbericht und Anlagen sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB bei der Gemeinde Hinte, Brückstraße 11a, 26759 Hinte während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hinte unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinte, den 07.12.2020

Gemeinde Hinte

Der Bürgermeister
Redenius

**Satzung
der Inselgemeinde Juist
über den Betrieb des Inselversorgungshafens Juist
vom 03. Dezember 2020**

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Inselgemeinde Juist in seiner Sitzung am 03. Dezember 2020 folgende Satzung über den Betrieb des Inselversorgungshafens Juist beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Inselgemeinde Juist betreibt den Inselversorgungshafen Juist (Hafen) als öffentliche Einrichtung.
- (2) Der Inselversorgungshafen Juist gilt nach § 2 Nr. 2 der Niedersächsischen Hafenordnung (NHafenO) vom 25. Januar 2007 (Nds. GVBl. Nr. 4/2007 S. 62), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Januar 2013 (Nds. GVBl. S. 36) als Seehafen.
- (3) Für die Inanspruchnahme des Hafens erhebt die Inselgemeinde Juist Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (4) Das abgabepflichtige Hafengebiet umfasst das Gebiet des öffentlichen Hafens nach Maßgabe des § 2 Nr. 1 der NHafenO.

§ 2 Zweck und Nutzung

- (1) Der Hafen dient vorrangig der Aufrechterhaltung des Seeverkehrs zwischen dem Festland und der Insel Juist und damit der Sicherstellung der Versorgung der Insel Juist. Der Hafen wurde errichtet für Fahrgastschiffe und Frachtschiffe im Linienverkehr sowie Ausflugschiffe und sonstige Frachtschiffe.
- (2) Die Nutzung ist nur im Rahmen der Zweckbestimmung möglich. Dabei sind die öffentlich-rechtlichen allgemeinen Bestimmungen des Landes Niedersachsen für die Schifffahrt zu beachten.

§ 3 Gebührenerhebung und Gebührenpflichtiger

- (1) Nach dieser Satzung werden für die Nutzung des Hafens Gebühren erhoben. Bruchteile von Berechnungseinheiten werden als ganze Einheiten berechnet.
- (2) Folgende Tatbestände sind gebührenpflichtig:

a) Aufenthalt der Schiffe, Sportboote und anderer schwimmender Geräte im Hafen	Hafengeld
b) Sonstige Benutzung der Kaje	Kajegeld
c) Abgabe von Strom an die Schiffe	Stromgeld
d) Abgabe von Wasser an die Schiffe	Wassergeld

- (3) Wird der Hafengeldtarif für den Einsatz von Schiffen im ganzjährigen Inselversorgungsverkehr in Anspruch genommen ist eine schriftliche Verpflichtung zur Durchführung eines ganzjährigen Inselversorgungsverkehrs vor Beginn des Kalenderjahres, in dem dieser Tarif in Anspruch genommen werden soll, abzugeben. Ganzjähriger Inselversorgungsverkehr mit Fahrgastschiffen ist gegeben, wenn zwischen Juist und Norddeich fahrplanmäßig mit geeigneten Fahrgastschiffen täglich mindestens eine Hin- und Rückfahrt, unabhängig vom Verkehrsaufkommen, durchgeführt und ausreichend Schiffsraum für Personentransporte bereitgestellt wird. Im Frachtverkehr ist ganzjähriger Inselversorgungsverkehr gegeben, wenn fahrplanmäßig je Kalenderwoche mindestens 5 Werktage unabhängig vom Frachtaufkommen eine Hin- und Rückfahrt mit geeigneten Schiffen durchgeführt wird und ausreichend Schiffsraum vorhanden ist. An Wochenfeiertagen ist eine Frachtbeförderung nicht erforderlich. Die Anzahl der geforderten Fahrten je Woche wird entsprechend reduziert.
- (4) Sollte abweichend vom Absatz 3 der Inselversorgungsverkehr mit Fahrgastschiffen oder Schiffen im Frachtverkehr nicht im geforderten Umfang stattfinden, erlischt der Anspruch auf den vergünstigten Tarif des § 4 Absatz 2 und 3 für das gesamte Kalenderjahr. Der Anspruch erlischt nicht, wenn Wettereinflüsse (Eisgang, zu niedriger Wasserstand, zu starke Winde) eine Überfahrt unmöglich machen.
- (5) Gebührenpflichtig ist, wer die Einrichtungen und Leistungen des Hafens in Anspruch nimmt oder in seinem Auftrage in Anspruch nehmen lässt. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 4 Hafengeld für Seeschiffe

- (1) Das Hafengeld für Seeschiffe bemisst sich nach der Bruttoreaumzahl (BRZ) gem. dem London-Übereinkommen (ITC 69). Für Seeschiffe die nicht unter das London-Übereinkommen fallen kann auch eine Vermessung nach Bruttoregistertonnen (BRT) zugrunde gelegt werden (1 BRT = 1 BRZ). Bei unvermessenen Schiffen treten an die Stelle der BRZ oder BRT die für Sportboote maßgeblichen Sätze. Liegen für die BRZ bzw. BRT mehrere Vermessungsergebnisse vor, wird das Hafengeld nach dem höheren Wert erhoben.
- (2) Das Hafengeld beträgt für Fahrgastschiffe beim Einsatz im ganzjährigen Inselversorgungsverkehr zwischen Juist und Norddeich für deren Einsatz gegenüber der Inselgemeinde Juist eine schriftliche Verpflichtung gem. § 3 Abs. 3 abgegeben wurde 37,05 Cent/BRZ.
- (3) Das Hafengeld beträgt für Frachtschiffe beim Einsatz im ganzjährigen Inselversorgungsverkehr zwischen Juist und Norddeich für deren Einsatz gegenüber der Inselgemeinde Juist eine schriftliche Verpflichtung gem. § 3 Abs. 3 abgegeben wurde 37,05 Cent/BRZ.
- (4) Die Anzahl der zu berechnenden BRZ bezieht sich jeweils auf ein Kalenderjahr. Die einlaufende BRZ der von einer einzelnen Reederei eingesetzten Fahrgastschiffe wird für die Berechnung summiert. Wurden im laufenden Kalenderjahr Abschlagszahlungen geleistet, erfolgt die Endabrechnung im 1. Quartal des Folgejahres.
- (5) Das Hafengeld beträgt für sonstige Fahrgastschiffe im Verkehr zwischen Juist und dem Festland:
- für den Tag des Einlaufens und die folgenden 6 Tage je einlaufende BRZ 0,81 €,
 - für den 8. und jeden folgenden Tag je BRZ 0,18 €,
 - sowie für die Hälfte der amtlich zugelassenen Fahrgastzahl je Fahrgast 3,18 €.
- (6) Das Hafengeld beträgt für Frachtschiffe und Fahrgastschiffe im übrigen Verkehr von und zur Insel Juist:

- für den Tag des Einlaufens und die folgenden 6 Tage je einlaufende BRZ 0,81 €,
 - für den 8. und jeden folgenden Tag je BRZ 0,18 €.
- (7) Hafengeld für Fischereifahrzeuge bemisst sich nach BRZ. Es beträgt für Fischereifahrzeuge, die ausschließlich der gewerblichen Fischerei dienen:
- für jeden Tag der Benutzung des Hafens je einlaufende BRZ 0,20 €.
 - Fischereifahrzeuge, die auch als Fahrgastschiffe oder Frachtschiffe oder kombiniert eingesetzt werden, entrichten Hafengeld nach dem jeweils höchsten Tarif.
- (8) Das Hafengeld für Sportfahrzeuge und Traditionsschiffe bemisst sich nach der Länge der Fahrzeuge. Es beträgt je angefangene 24 Stunden des Aufenthaltes im Hafen:
- bei einer Länge bis 8 m für jeden angefangenen Meter 2,05 €
 - bei einer Länge über 8 m für jeden angefangenen Meter 2,46 €.
 - Für Mehrrumpfboote erhöht sich das Hafengeld um 50 %.
- (9) Das Hafengeld beträgt für sonstige Schiffe und schwimmende Geräte, sowie für Fahrzeuge, die nicht an anderer Stelle des Tarifs genannt sind, für jeden angefangenen Tag je m² eingenommene Wasserfläche, die sich aus dem Produkt der größten Breite und der größten Länge ergibt, 0,31 €. Bei unvermessenen Schiffen treten an die Stelle der BRT oder BRZ die nach Absatz 8 für Sportboote maßgeblichen Sätze.
- (10) Das Hafengeld wird je Schiff, je Tag und je Anlaufen des Hafens fällig.

§ 5 Kajegeld

- (1) Für die unmittelbare oder mittelbare Benutzung der Kaianlage oder anderer Hafenanlagen durch Wasserfahrzeuge zu Umschlagzwecken ist ein Kajegeld zu zahlen. Schuldner des Kajegeldes sind der Umschlagunternehmer und sein Auftraggeber als Gesamtschuldner. Die frachtführende Reederei oder ein Beauftragter (z.B. Ladungsagent) haben unverzüglich die für die Berechnung des Kajegeldes notwendigen Angaben gegenüber dem Hafenbetreiber zu machen und auf Verlangen nachzuweisen.
- (2) Für das Übersetzen bzw. den Umschlag von Fahrzeugen und Containern, die der Reederei zur Beförderung übergeben werden, wird ein Kajegeld in Höhe von 17,38 % des Beförderungsentgeltes erhoben.
- (3) Im ganzjährigen Inselversorgungsverkehr kann der Betrag für Stückgüter und Gegenstände aller Art, die der Reederei zur Beförderung übergeben oder von Personen mitgeführt werden, auf der Grundlage der voraussichtlichen Beförderung pauschaliert werden. Der Pauschalbetrag ist in vier gleichen Teilbeträgen zu Beginn eines jeden Kalendervierteljahres zu zahlen.

§ 6 Wassergeld und Stromgeld

- (1) Für die Versorgung von Schiffen und anderen Fahrzeugen mit Wasser sowie die Abgabe von elektrischem Strom ist Wassergeld bzw. Stromgeld zu zahlen. Das Wassergeld schließt die Abwasserkosten mit ein. Der Bedarf ist beim Hafenbetreiber anzumelden.

(2) Für die Entnahme von Wasser sind zu entrichten:

- je angefangenem Kubikmeter Wasser 4,20 €
- Das Mindestentgelt beträgt 9,00 €

(3) Für die Entnahme von Strom sind zu entrichten:

- je angefangener kWh 0,30 €
- Das Mindestentgelt beträgt 6,00 €

§ 7 Längerfristige Inanspruchnahme

Für die längerfristige Inanspruchnahme von Flächen kann eine abweichende Fälligkeit und eine Pauschalierung der Gebühren vereinbart werden.

§ 8 Umsatzsteuer

Soweit die in dieser Satzung aufgeführten Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe zusätzlich zu den Gebühren erhoben.

§ 9 Meldepflicht

Die zur Zahlung Verpflichteten oder deren Beauftragte haben unverzüglich nach dem Einlaufen die für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Angaben gegenüber dem Hafenbetreiber bei der Meldestelle zu machen, soweit sich die Gebühr auf Wasserfahrzeuge bezieht. Für weitergehende gebührenpflichtige Nutzungen hat der Nutzer unverzüglich die für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Mitteilungen zu machen. Mehrere Nutzer haften jeweils als Gesamtschuldner. Anschrift und Öffnungszeiten der Meldestelle werden im Hafen durch Aushang bekanntgemacht. Ist eine Meldung bei der angegebenen Meldestelle aufgrund unvorhersehbarer Umstände nicht möglich, ist die Meldung innerhalb von 24 Stunden unter Angabe der für die Gebührenberechnung erforderlichen Daten schriftlich (evtl. per Fax oder Email) beim Hafenbetreiber unter Angabe der Gründe für die verspätete Meldung einzureichen.

§ 10 Fälligkeiten

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der gebührenpflichtigen Nutzung soweit sich aus dem Tarif nichts anderes ergibt. Die Gebühren werden durch Bescheid erhoben und sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Bescheides fällig. Die Entgelte für Sportfahrzeuge und Traditionsschiffe sind unmittelbar nach Ankunft im Voraus zu entrichten.
- (2) Werden die Tarife gem. § 4 Absätze 2 und 3 in Anspruch genommen, ist zu Beginn eines jeden Kalendervierteljahres ein Abschlag auf das voraussichtliche Jahresentgelt in Höhe von 25 % dieses Entgelts zu zahlen. Grundlage für die Berechnung der Vorauszahlungen ist die BRZ des Jahres, das dem Jahr vorausgeht, für das die Gebühr gezahlt wird. Wird der Tarif erstmalig in Anspruch genommen, weil der Verkehr mit Juist neu eröffnet oder wesentlich gegenüber dem Vorjahr verändert wird, ist die voraussichtliche BRZ der Abschlagszahlung zugrunde zu legen.

§ 11 Befreiungen

Von den tariflich festgesetzten Gebühren sind befreit:

- a) Wasserfahrzeuge, die im Eigentum des Bundes, eines Bundeslandes oder eines ausländischen Staates stehen, sofern sie nicht einem Unternehmer zum Erwerb durch die Seefahrt überlassen sind.

- b) Seenotrettungsschiffe.
- c) Fahrzeuge, mit denen Arbeiten zur Unterhaltung des Hafens und seiner Zufahrt erbracht werden,
- d) Schlepper, die den Hafen anlaufen, um anderen Schiffen zu assistieren sowie Fahrzeuge, mit denen gewerbsmäßig Dienstleistungen im Hafen (Ver- und Entsorgung anderer Fahrzeuge) erbracht werden, wenn sie keinen eigenen Liegeplatz in Anspruch nehmen.
- e) Wasserfahrzeuge, die den Hafen wegen Eisgangs oder Unwetter als Schutzhafen anlaufen und weder löschen noch laden, für den Tag des Einlaufens und den folgenden Tag, soweit die Notlage fortbesteht. Ab dem dritten Tag ist Hafengeld in Höhe von 50 % der in § 4 Absätzen 5 oder 6 festgelegten Beträge zu zahlen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen den Bestimmungen der Benutzungsordnung im Hafen
 - a) einer im Rahmen des Hausrechts getroffenen Anordnung oder Weisung zuwiderhandelt,
 - b) Verkehrsflächen entgegen der Zweckbestimmung oder unter Missachtung der Kennzeichnung benutzt,
 - c) Kraftfahrzeuge oder Kraftfahrzeuganhänger ohne Ausnahmegenehmigung umschlägt oder betreibt,
 - d) ohne Zustimmung der Inselgemeinde Juist eine gewerbliche Tätigkeit im Hafenbereich ausübt,
 - e) die Meldepflicht nach § 9 verletzt, soweit nicht der Tatbestand der versuchten Abgabenhinterziehung erfüllt ist,
 - f) entgegen des Verbotes Güter auf der Kaifläche lagert oder nicht die notwendige Genehmigung für eine kurzfristige Lagerung besitzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden (§ 18 Abs. 3 NKAG).

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Inselgemeinde Juist über den Betrieb des Inselversorgungshafens Juist vom 21. März 2018 außer Kraft. Die Anlage 1 zur Satzung der Inselgemeinde Juist über den Betrieb des Inselversorgungshafens Juist (Benutzungsordnung) vom 31. Mai 2016 wird der aktuellen Satzung beigelegt.

Juist, den 03. Dezember 2020

Inselgemeinde Juist

Der Bürgermeister
Dr. Goerges

Anlage 1 zur Satzung der Inselgemeinde Juist über den Betrieb des Inselversorgungshafens Juist – Benutzungsordnung –

Grundsatz

Die Benutzung des Hafens richtet sich nach den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen des Landes Niedersachsen (Verordnung für die Häfen im Lande Niedersachsen - Allgemeine Hafenordnung AHO), und der Satzung der Inselgemeinde Juist über den Betrieb des Inselversorgungshafens Juist.

Hausrecht

Das Hausrecht im Hafen übt der Hafenbetreiber selbst oder durch beauftragte Personen oder Einrichtungen aus, soweit für bestimmte Bereiche keine andere Regelung getroffen wurde.

Fahrzeuge

Der Hafen ist öffentlich und kann grundsätzlich von allen Wasserfahrzeugen i. S. § 7 AHO genutzt werden. Aufgrund der Kraftfahrzeugfreiheit von Juist wird die Benutzung der Fahrwege und Landflächen im Hafen mit Kraftfahrzeugen und für den allgemeinen Straßenverkehr zugelassenen Kraftfahrzeuganhängern grundsätzlich untersagt. Die Inselgemeinde Juist kann auf schriftlichen Antrag im Einzelfall eine Ausnahme zulassen. Das Umschlagen von Kraftfahrzeugen oder der vorgenannten Kraftfahrzeuganhänger ohne Ausnahmegenehmigung ist nicht zulässig. Ausnahmegenehmigungen werden für einen einmaligen Einsatz oder für die Dauer von 1 Jahr erteilt. Für Kraftfahrzeuge der in Juist gewerblich tätigen Umschlagunternehmer kann eine Ausnahmegenehmigung bis zu 3 Jahren erteilt werden. Ausnahmegenehmigungen können mit Auflagen erteilt werden.

Kaiflächen

Die Kaiflächen südlich der Verladebrücke für die Personenschifffahrt sind Frachtkai. Alle übrigen Kaiflächen sind Personenkai. Die Grenze ist in der Örtlichkeit durch eine Absperrung markiert.

Verkehrsflächen

Die Verkehrsflächen im Hafenbereich sind landseitig soweit frei zugänglich, wie dies nicht durch entsprechende Kennzeichnung untersagt ist. Die Kennzeichnung erfolgt durch Beschilderung nach der Straßenverkehrsordnung oder auf andere Weise durch Schilder mit Symbolen oder Beschriftungen oder Absperrvorrichtungen.

Der Umschlag der Entsorgung und der ganzjährigen Inselversorgung darf nicht behindert oder beeinträchtigt werden. Die Zufahrt zum Frachtkai kann daher zeitweise unterbunden werden. Die Zufahrt ab Müllumschlagstation ist nur mit Gespannfuhrwerken zur Bedienung des Hafens zulässig. Die Zufahrt vom Dorf zum Personenkai ist bis zu den für Kutschen eingerichteten Standflächen mit Gespannfuhrwerken für die Personenbeförderung zulässig. Fahrräder können bis zu den ausgewiesenen Fahrradabstellflächen benutzt werden. Handwagen (Fahrradanhänger) dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Flächen abgestellt werden und nur kurzfristig zum Gepäcktransport zur Gepäckaufgabe oder Gepäckausgabe unter besonderer Rücksichtnahme auf den Personenbetrieb mitgeführt werden. Gespannfuhrwerke für den Gepäcktransport dürfen die Zuwegung zum Personenkai ab Abzweig zur Müllumschlagstation nicht benutzen. Die An- und Abfahrt ist nur über den Weg zur Müllumschlagstation zulässig.

Gewerbliche Tätigkeit

Eine gewerbliche Tätigkeit im Hafen bedarf der vorherigen Zustimmung der Inselgemeinde Juist. Die Zustimmung gilt als erteilt für

- Betriebe, die einen ganzjährigen Liniendienst mit Fahrgastschiffen oder Frachtschiffen zur Ver- und Entsorgung der Insel unterhalten,

- Betriebe, die über mehr als 6 Monate im Jahr von Juist aus eine Ausflugsschiffahrt betreiben und mindestens 5 Fahrten pro Woche über einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten im Jahr anbieten,
- Betriebe, die aufgrund privatrechtlicher Vereinbarung mit der Inselgemeinde Juist Flächen und Einrichtungen im Hafen in Anspruch nehmen können, im Rahmen dieser Vereinbarung.

Die Zustimmung kann von Bedingungen und Auflagen - auch nachträglich - abhängig gemacht werden.

Nichtgewerbliche Betätigung

Jede nichtgewerbliche Betätigung im Hafen außerhalb der Zweckbestimmung des Hafens bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Hafenbetreibers. Dies gilt beispielsweise für Veranstaltungen aller Art, Verteilen von Handzetteln, Werbung für Vereine, Parteien und Ideologien. Die Zustimmung kann mit Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

Lagerung

Die Lagerung von Gütern auf den Kaiflächen ist grundsätzlich untersagt. Im Einzelfall kann der Hafenbetreiber auf Antrag eine kurzfristige Lagerung zulassen und Flächen für die Lagerung zuweisen. Im Interesse eines geordneten Hafenbetriebes und unter Berücksichtigung der besonderen Belange des Hochwasserschutzes, der Inselversorgung oder des Tourismus kann eine Umlagerung oder Beseitigung innerhalb einer festgesetzten Frist angeordnet werden.

Abfallbeseitigung

Abfälle, Altöle und ölhaltige Stoffe aus dem Schiffsbetrieb sind ausschließlich über die Müllumschlagstation im Hafenbereich zu den dort festgesetzten Zeiten und Tarifen zu entsorgen.

Besondere Weisungen

Den Anordnungen der Hafenpolizei und den Beauftragten des Hafenbetreibers ist im Interesse eines geordneten Hafenbetriebes unter Berücksichtigung der Inselversorgung und des Tourismus Folge zu leisten.

Hafenpolizei, Hafenmeister und Meldestelle

Anschriften und Bürozeiten der Hafenpolizei, des Hafenmeisters und der Meldestelle werden durch Aushang im Hafen bekanntgemacht.

Juist, den 21.03.2018

11. Nachtrag zur Satzung der Inselgemeinde Juist über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 03. September 1996

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S.576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat der Inselgemeinde Juist in seiner Sitzung am 07. Dezember 2020 folgenden 11. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) beschlossen:

I.

§ 12 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Zusatzgebühr beträgt je m³ Abwasser 2,34 €.“

II.

§ 12 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Abwassergebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser beträgt für die ersten 300 m² jährlich 267,52 € und für jede weiteren 100 m² jährlich 65,25 €.“

III.

Inkrafttreten:

Dieser Nachtrag tritt zum 01. Januar 2021 in Kraft.

Juist, den 07. Dezember 2020

Inselgemeinde Juist

Der Bürgermeister
Dr. Goerges

13. Nachtrag

**zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen
für die Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung)
der Inselgemeinde Juist
vom 03. September 1996**

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Inselgemeinde Juist in seiner Sitzung am 07. Dezember 2020 folgenden 13. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung) der Inselgemeinde Juist beschlossen:

I.

§ 10 Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Verbrauchsgebühr beträgt je m³ Wasser 1,69 €.“

II.

Inkrafttreten:

Dieser Nachtrag tritt zum 01. Januar 2021 in Kraft.

Juist, den 07. Dezember 2020

Inselgemeinde Juist

Der Bürgermeister
Dr. Goerges

C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

**Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Leer nach § 10
Durchführungsbestimmungen Friedhof (DB Friedhof) i. V. m. § 14 Abs. 1
Hauptsatzung der Stadt Emden (Ortsrecht)**

Folgende Änderungen der Friedhofsgebührenordnung (FGO) sind vom Kirchenvorstand der Ev.-luth. Paulus-Kirchengemeinde Emden am 05.11.2020 beschlossen und vom genehmigungsbefugten Kirchenamtsleiter am 25.11.2020 kirchenaufsichtlich genehmigt worden. Die Änderungen treten zum 01.01.2021 in Kraft.

§ 5 Gebührentarif

Abs. 1. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

Nr. 2 Wahlgrabstätte:

a) Für 20 Jahre - je Grabstelle - :	390,00 €
b) Nutzungsverlängerung Wahlgrab pro Jahr und Grabstelle	19,50 €

Abs. VI Friedhofsunterhaltungsgebühr	
Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Jahr und Grabstelle	11,00 €

Ausgleichsgebühr für die Grünpflege (gem. §§ 13 a und 15 a Friedhofsordnung) pro Jahr und Grabstelle	30,00 €
--	---------

Abs. 7.

Für Grabstellen, die nachträglich zu Rasengrabstellen hergerichtet worden sind, zahlen die Nutzungsberechtigten eine Pflegepauschale/ Ausgleichsgebühr für die Grünpflege pro Grabstelle für jedes noch laufende Jahr des Nutzungsrechts. Diese Gebühr ist im Voraus, bei Umwandlung zur Rasengrabstelle, in einer Gesamtsumme bis zum Ende des geltenden Nutzungsrechts zu zahlen.

Leer, den 25.11.2020

Wydora, Kirchenamtsleiter
Oberkirchenrat

Friedhofsordnung (FO)
für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde
Münkeboe-Moorhusen in Münkeboe

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Münkeboe-Moorhusen in seiner Sitzung am 27.11.2020 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofsziel
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ausheben der Gräber
- § 10 Ruhezeiten
- § 11 Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 12 Allgemeines
- § 13 -entfällt-
- § 14 Wahlgrabstätten
- § 15 -entfällt-
- § 16 Rasengrabstätten
- § 17 Gemeinschaftsgrabstätten

V. Anlage und Pflege der Grabstätten

- § 18 Allgemeines
- § 19 Grabpflege, Grabschmuck
- § 20 Vernachlässigung

VI. Grabmale und andere Anlagen

- § 21 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderer Anlagen
- § 22 Verwendung von Natursteinen
- § 23 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 24 Mausoleen und gemauerte Gräfte
- § 25 Entfernung
- § 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VII. Leichenhalle und Trauerfeiern

- § 27 Leichenhalle
- § 27a Friedhofskapelle
- § 28 Trauerfeiern in der Kirche

VIII. Schlussvorschriften

- § 29 Haftung
- § 30 Gebühren
- § 31 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Münkeboe-Moorhusen in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit die Flurstücke 45/12 tlw. und 46/22 tlw., jeweils Flur 6, Gemarkung Münkeboe in Größe von insgesamt ca. 1,2413 ha. Eigentümerin der Flurstücke ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Münkeboe-Moorhusen.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Ev.-luth. Kirchengemeinde Münkeboe-Moorhusen hatten sowie derjenigen, die bei ihrem Tod ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes, soweit ein Elternteil die Voraussetzungen entsprechend Satz 1 erfüllt.

(3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Diese Zustimmung wird in der Regel dann erteilt werden, wenn die verstorbene Person eine besondere Beziehung zur Kirchengemeinde oder zu deren Ortschaften hatte, oder wenn Einwohner aus dem Bereich der Kirchengemeinde die Bestattung einer/eines Angehörigen begehren und für die Grabstätte das Nutzungsrecht übernehmen. Der Kirchenvorstand kann weitere Kriterien zur Bestimmung dieses Personenkreises festlegen.

§ 2

Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen, an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.

(3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten - in jedem Fall aber nur bei Tageslicht - für den Besuch geöffnet. Außerhalb dieser Zeiten ist das Betreten nicht gestattet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

(3) Sofern bei Schnee- und/oder Eisglätte die Wege auf dem Friedhof nur insoweit geräumt werden, wie dieses für die notwendige Aufrechterhaltung des Friedhofszweckes erforderlich ist, geschieht die Benutzung nicht geräumter oder nicht gestreuter Wege auf eigene Gefahr.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, die Würde des Menschen oder die Ruhe der Toten verletzen oder geeignet sind, politische Gedanken öffentlich zu verbreiten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühlen, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer - zu befahren. Werden Fahrräder zum Transport von Arbeitsgeräten oder Grabschmuck benötigt, sind diese zu schieben;
- b) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen;
- c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen;
- d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken. Aufnahmen auch zu privaten Zwecken sind grundsätzlich nicht zugelassen, sofern sie sich störend auf den jeweiligen Handlungsablauf auswirken können;
- e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind;
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen;
- g) Den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten;

h) Tiere mitzubringen. Hunde werden geduldet, sofern sie angeleint sind und gewährleistet ist, dass sie die Wege nicht verlassen und Grabstätten und Anlagen nicht beschädigen oder verunreinigen;

i) zu lärmern und zu spielen oder den Friedhof für sportliche Betätigungen zu benutzen.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(5) Hausmüll, Gewerbeabfälle und sonstige außerhalb des Friedhofs angefallene Abfälle dürfen nicht auf den Friedhof gebracht werden.

§ 6

Dienstleistungen

(1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Wird dieses nicht beachtet, kann die Friedhofsverwaltung nach erfolgloser Aufforderung – im Wiederholungsfall oder bei unmittelbarer Gefahr auch ohne Aufforderung – die Entsorgung auf Kosten des Verursachers veranlassen. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

Grundsätzlich gelten alle Bestimmungen dieser Friedhofsordnung in gleicher Weise für Erdbestattungen wie auch für Aschebeisetzungen, sofern in der jeweiligen Bestimmung nichts anderes geregelt wird.

§ 7

Anmeldung einer Bestattung

(1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen und der von der Friedhofsverwaltung dafür vorgehaltenen Formulare rechtzeitig bei der mit der Verwaltung des Friedhofes beauftragten Person bzw. Verwaltungsstelle anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird. Ebenso ist mitzuteilen, wenn besondere oder unübliche Abläufe der Bestattung oder Trauerfeier vorgesehen sind. Dies gilt insbesondere für Bestattungen nach anderen als christlichen Ritualen und Abläufen.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist. Ebenso kann die Friedhofsverwaltung Handlungen und Rituale bei der Bestattung oder Trauerfeier untersagen, wenn sie gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche oder in anderer Weise gegen die Menschenwürde oder die Würde des Friedhofes verstoßen.

(3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Einvernehmen mit dem/der zuständigen Pastor/-in den Zeitpunkt der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

(1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeithemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

(2) Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Säрге aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze erhalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung, Leichenhüllen und Leichenbekleidung.

(3) Die Särge sollen höchstens 2,00 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9

Ausheben der Gräber

(1) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(2) Die Mindestdtiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(3) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(4) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 3 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 10

Ruhezeiten

- | | | |
|-----|--|----------|
| (1) | Die Ruhezeit für Leichen beträgt | |
| a) | bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 30 Jahre |
| b) | bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr | 30 Jahre |
| (2) | Die Ruhezeit für Aschen beträgt | 30 Jahre |

§ 11

Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Die Umbettung von Leichen und Aschen ist nur bei Vorliegen einer Unbedenklichkeitsbescheinigung der unteren Gesundheitsbehörde zulässig.

(3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(4) Alle Umbettungen sind bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Die Arbeiten dürfen nur in Anwesenheit und unter Aufsicht einer dafür von der Friedhofsverwaltung benannten Person vorgenommen werden, die auch hinsichtlich der Grablage, Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen, Lagerung des Grabaushubs und sonstiger weiterer Friedhofsvorschriften weisungsbefugt ist. Bei der nachfolgenden Wiederbeisetzung ist die Anwesenheit der Angehörigen zulässig.

(5) Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.

(6) Es liegt in der Entscheidung der Friedhofsverwaltung, ob Mitarbeiter des Friedhofes für die Durchführung der Ausgrabungsarbeiten zur Verfügung stehen. Ansonsten hat die die Umbettung veranlassende Person selbst und auf eigene Kosten für eine Ausgrabung durch einen fachlich geeigneten Dienstleistungserbringer zu sorgen. Die Bereitstellung von Arbeitsgeräten ist mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.

(7) Die Grabstätte ist nach Abschluss der Arbeiten wieder ordnungsgemäß zu verfüllen und sämtliche an der Grabstätte oder an Friedhofseinrichtungen entstandenen Beeinträchtigungen zu beseitigen. Hinsichtlich der Wiederherrichtung der Grabstätte und deren Gestaltung gelten die allgemeinen Bestimmungen für den Friedhof bzw. den betroffenen Friedhofsbereich.

(8) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(9) Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

(10) Bei Umbettung in ein Grab einer anderen Grabart wird das Recht an der bisherigen Grabstätte entschädigungslos an die Friedhofsverwaltung zurück gegeben. Das Recht an der zukünftigen Grabstätte ist für die noch verbleibende Ruhezeit zu erwerben. Eine Erstattung oder Verrechnung von bereits gezahlten Gebühren erfolgt nicht.

IV. Grabstätten

§ 12 Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Ordnung erworben werden. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(2) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte kann jederzeit erworben werden. Die Nutzungszeit beginnt in jedem Fall – auch bei einem Erwerb im Voraus ohne sofortige Inanspruchnahme für eine Bestattung – mit dem Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechtes zu laufen.

(3) Folgende Arten von Grabstätten stehen auf dem Friedhof zur Verfügung:

- a) Wahlgrabstätten,
- b) Rasengrabstätten,
- c) Gemeinschaftsgrabstätten.

(4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über,

- a) auf den überlebenden Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigte. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(5) Ist der Nutzungsberechtigte verstorben und hat keiner der Angehörigen der Übernahme des Nutzungsrechtes zugestimmt, dann wird derjenige Nutzungsberechtigte, der die Bestattung des verstorbenen Nutzungsberechtigten auf dieser Grabstätte veranlasst hat.

(6) Ist die Rechtsnachfolge ungeklärt oder wird deren Feststellung durch den betroffenen Personenkreis behindert, kann der Kirchenvorstand über die Grabstätte ein vorläufiges Verfügungsverbot bis zur Klärung der Rechtsverhältnisse verhängen.

(7) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Verlängerung von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(8) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden, sofern sich aus den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung zu bestimmten Grabarten keine anderen Regelungen ergeben. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden. Sind in einer Grabstelle bereits Aschen beigesetzt oder eine Kinderleiche bestattet worden, ist bis zum Ablauf von deren Ruhezeit die Bestattung weiterer Leichen ausgeschlossen, wenn dadurch in bereits bestehende Ruhebereiche eingegriffen werden müsste.

(9) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen je nach Lage etwa folgende Größe haben:

a) Wahlgrabstellen für Särge:	Länge: 2,00 m	Breite: 1,00 m,
b) Wahlgrabstellen für Urnen:	Länge: 1,00 m	Breite: 1,00 m,
c) Sargstellen in einer Gemeinschaftsanlage:	Länge: 2,00 m	Breite: 1,00 m,
d) Urnenstellen in einer Gemeinschaftsanlage:	Länge: 0,50 m	Breite: 0,50 m.

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(10) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte, sofern in den Bestimmungen zu den einzelnen Grabarten keine abweichenden Regelungen getroffen sind. Wird eine Grabstätte zu Lebzeiten im Voraus erworben, kann die Anlage mit Rasen bis zur ersten Belegung der Grabstätte erhalten bleiben. In diesem Fall wird bis zur ersten Bestattung/Beisetzung auf dieser Grabstätte jährlich eine Gebühr nach der jeweils gültigen Friedhofsgebührenordnung erhoben.

(11) Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

§ 13

-entfällt-

§ 14

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Urnenbeisetzungen mit einer oder mehreren Stellen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.

(2) In jeder einzelnen Grabstelle dürfen ein Sarg und/oder vier Aschen beigesetzt werden. Die Bestattung von Leichen ist nicht mehr möglich, wenn durch das Ausheben des Grabes der Ruhebereich einer bereits beigesetzten Asche oder Kinderleiche gestört wird.

(3) Das Nutzungsrecht beginnt in der Regel mit der Beisetzung. Wird ein Nutzungsrecht bereits vor der Beisetzung erworben, beginnt das Nutzungsrecht zu dem in der Verleihungsurkunde genannten Zeitpunkt. Es gilt in allen Fällen der Beendigung im Ablaufjahr stets bis zum 31. Dezember. Die Verleihungsurkunde wird mit dem Gebührenbescheid übersandt.

(4) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit für die gesamte Wahlgrabstätte verlängert worden ist.

(5) Das Nutzungsrecht kann auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um Zeiträume von jeweils mindestens 5 Jahre verlängert werden, höchstens jedoch um die Zeit eines neuen Nutzungsrechtes gem. Absatz 1. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung. Die Friedhofsverwaltung kann Erwerb und Wiedererwerb von Grabstätten ablehnen, insbesondere wenn eine Umgestaltung des betroffenen Grabfeldes oder die Schließung gem. § 3 beabsichtigt ist. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

(6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsordnung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Grabstätte beigesetzt zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Neben dem Nutzungsberechtigten dürfen folgende Angehörige in der Grabstätte bestattet werden:

- a) der Ehegatte oder eingetragenen Lebenspartner,
- b) die ehelichen, nichtehelichen oder Adoptivkinder,
- c) die Stiefkinder,
- d) die ehelichen, nichtehelichen oder Adoptivenkel
- e) die Eltern,
- f) die Geschwister oder Halbgeschwister,
- g) die Stiefgeschwister,
- h) die Großeltern,
- i) die Ehegatten der Kinder, Enkel oder Geschwister,
- j) die Erben, die nicht unter den vorgenannten Personenkreis fallen, soweit es sich um natürliche Personen handelt.

Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(7) Auf das Nutzungsrecht an einer unbelegten Grabstätte kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit entschädigungslos verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Wenn Gründe einer ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Verwaltung des Friedhofs nicht entgegenstehen, kann im Einzelfall auf Antrag des Nutzungsberechtigten auch dem Verzicht einzelner Grabstellen einer Grabstätte zugestimmt werden.

§ 15

-entfällt-

§ 16

Rasengrabstätten

(1) Rasengrabstätten sind pflegefreie Grabstätten für Erd- und Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen wird.

(2) Ein Gestaltungs- und Pflegerecht der Angehörigen besteht nicht, Herrichtung, Instandhaltung und Pflege der Grabstätten obliegt dem Friedhofsträger.

(3) Die Rasengrabstätten sind je Grabstelle mit einem Grabmal mit Namen sowie Geburts- und Sterbedatum der verstorbenen Person zu versehen. Bei Sarggrabstätten soll der Stein auf einer ebenen Platte mit den Abmessungen 0,40 m mal 0,70 m, bei Urnengrabstätten mit den Abmessungen 0,50 m mal 0,50 m so stehen, dass das maschinelle Mähen der Grabstätte nicht behindert wird.

(4) Auf der Grabfläche sind Anpflanzungen, das Aufstellen von Schalen o.ä., stehender Blumenschmuck oder andere individuelle Grabgestaltung nicht zulässig. Das Ablegen von Grabschmuck auf einer Rasengrabstätte ist während der Vegetationszeit (Mai bis Oktober) nicht zulässig. Bei Zuwiderhandlungen kann er von den Friedhofsmitarbeitern jederzeit entfernt werden. Die Friedhofsverwaltung ist dabei zur Aufbewahrung abgeräumter Gegenstände (z.B. Pflanzschalen und dergl.) nicht verpflichtet.

(5) Die nachträgliche Umwandlung von Wahlgrabstätten gemäß §14 in eine Rasengrabstätte ist grundsätzlich möglich, erfordert aber die Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Das Abräumen und Einebnen der Grabstätte obliegt in diesem Fall dem Nutzungsberechtigten; er kann bei Kostenübernahme die Friedhofsverwaltung damit beauftragen.

(6) Bei gemäß Absatz 5 umgewandelten Grabstätten kann ein vorhandenes Denkmal bestehen bleiben, sofern es den Anforderungen an die Standsicherheit genügt. Bei Entfernen eines solchen Denkmals ist ein Grabmal nach Absatz 3 aufzustellen.

(7) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Regelungen des § 14 entsprechend.

§ 17

Gemeinschaftsgrabstätten

(1) Gemeinschaftsgrabstätten sind eine Zusammenfassung einer Vielzahl von nicht einzeln gekennzeichneter Grabstätten für Särge und Urnen unterschiedlicher Nutzungsberechtigter zu einer einheitlichen Anlage mit besonderen Nutzungs- und Gestaltungsvorschriften. Innerhalb dieser Gesamtgrabstätte werden ausschließlich Einzelgrabstätten eingerichtet, an denen jeweils ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen wird.

(2) Die Vergabe der Grabstätten erfolgt der Reihe nach und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Zuteilung einer Grabstätte in bestimmter Lage. Hier- von ausgenommen werden kann die Zuteilung einer unmittelbar angrenzenden Grabstätte für den noch lebenden Ehepartner/Lebenspartner*in, wenn die Nutzungsrechte gleichzeitig erworben werden und die planerische Einteilung der Gesamtanlage dieses zulässt. Die Dauer eines solchen Nutzungsrechtes ist dann bei späterer Belegung an die erforderliche Ruhezeit anzupassen.

(3) Ein Gestaltungs- und Pflegerecht der Angehörigen besteht nicht, Herrichtung, Instandhaltung und Pflege der Grabstätten obliegen dem Friedhofsträger. Eine Ablage von Grab- und Blumenschmuck ist nur an der dafür vorgesehenen gemeinsamen Stelle am Grabfeld zulässig. Das Ablegen von Grab- schmuck und anderen Gegenständen direkt auf der Grabstelle ist mit Ausnahme eines Gesteckes oder Familienkranzes anlässlich der Beisetzung nicht zulässig. Unansehnlich gewordener Grab- und Blu- menschmuck kann von den Friedhofsmitarbeitern jederzeit entfernt werden. Der Friedhofsträger ist dabei zur Aufbewahrung abgeräumter Gegenstände nicht verpflichtet.

(4) Die Namen sowie Geburts- und Sterbedaten der in der Gemeinschaftsgrabstätte Bestatteten wer- den auf dem dafür vom Friedhofsträger vorgesehenen gemeinsamen Denkmal auf der Grabanlage genannt. Die Eintragungen werden vom Friedhofsträger gegebenenfalls in gesammelter Form, mög- lichst jedoch zum Ende des Kirchenjahres, veranlasst.

(5) In den Urnengrabstätten dieser Anlage können über die Bestimmungen des § 1 Absatz 2 hinaus auch Personen beigesetzt werden, die bei ihrem Ableben ihren Hauptwohnsitz innerhalb einer sons- tigen unmittelbar angrenzenden Kirchengemeinde hatten, sofern auf dem dort jeweils zuständigen Friedhof keine vergleichbare Grabart angeboten wird.

(6) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für die Gemeinschafts- grabstätten die Regelungen des § 14 Abs. 3 bis 7 entsprechend.

V. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 18

Allgemeines

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Alle Grabstätten müssen im Rahmen dieser Vorschrift hergerichtet und dauernd verkehrssicher in- standgehalten werden.

(2) Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach deren Belegung, hergerichtet sein. Werden Nutzungsrechte ohne sofortige Belegung im Voraus erworben oder überschreitet das Nutzungsrecht den Ablauf aller Ruhezeiten, ist die Herrichtung nicht zwingend erforderlich; Der Friedhofsträger kann für die Pflege solcher Grabstätten jedoch besondere Gebührenregelungen treffen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist die/der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechts.

(4) Grabstätten sind ebenerdig anzulegen, allenfalls geringfügig höher als das Niveau der angrenzenden oder nächsten Wege. Auf Dauer angelegte Grabhügel sind nicht zulässig. Die zulässige Grabstättengröße darf nicht überschritten werden. Die Grabstätten dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Die Bepflanzung darf seitlich nicht über die Grabstättengröße hinauswachsen. Das Pflanzen von Bäumen ist nicht gestattet. Sträucher dürfen nur angepflanzt werden, wenn sie ihrer Art nach eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten werden. Ansonsten sind sie auf diese Höhe zurückzuschneiden oder zu entfernen.

(5) Die Grabstätten sind einzufassen. Grabeinfassungen können aus natürlichen Pflanzen oder festem Material bestehen, sofern bei bestimmten Grabarten oder Friedhofsbereichen nichts anderes geregelt ist. Natürliche Pflanzen sind durch Beschneiden innerhalb der Grababmessungen und möglichst niedrig zu halten. Feste Grabeinfassungen sind nur aus Naturstein zugelassen. Sie sollen in Material und Gestaltung eine harmonische Einheit mit einem eventuellen Grabmal bilden.

(6) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen.

(7) Bei der Belegung einer Grabstätte mit Kies oder Splitt anstelle einer Bepflanzung darf kein luft- und wasserundurchlässiger Unterbau angelegt werden. Die Friedhofsverwaltung kann widerrechtlich aufgebrauchte Abdeckungen auf Kosten der Nutzungsberechtigten entfernen lassen.

(8) Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(9) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(10) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen oder Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 19

Grabpflege, Grabschmuck

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.

(2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden (ausgenommen sind Grabvasen, Grablichter und Markierungszeichen) und dürfen, ebenso wie Verpackungsmaterial und Transportbehälter aus diesen Stoffen, nicht in die Friedhofsabfälle gelangen, sondern sind mitzunehmen, soweit keine entsprechende Entsorgungsmöglichkeit angeboten wird.

(3) Bei Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen sind diese durch das Einlassen in den Erdboden unsichtbar zu machen.

(4) Unansehnlich gewordener Grabschmuck ist zu entfernen und ebenso wie entfernte Pflanzen an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Eine evtl. vorgesehene Abfallsortierung ist zu beachten.

§ 20

Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch die Grabstätte einebnen und begrünen. Die Pflege einer solcher eingeebneten und begrüneter Grabstätten erfolgt bis zu einer möglichen Neuanlegung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person durch den Friedhofsträger. Grabmale werden dabei nach Möglichkeit unter Beachtung an die Standsicherheit zu stellenden Anforderungen erhalten.

(2) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannte nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
- b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VI. Grabmale und andere Anlagen

§ 21

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

(1) Die Aufgabe eines Grabmales soll es sein, das Grab nicht nur zu bezeichnen, sondern vielmehr das Andenken an die Verstorbenen zu erhalten.

(2) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben, die evangelische Kirche oder in anderer Weise gegen die Menschenwürde und die Würde eines Friedhofes richten. Im Übrigen gilt § 18 Absatz 1 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite in unauffälliger Weise angebracht werden.

(3) Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Das Grabmal soll sich harmonisch in das Gesamtbild des betroffenen Friedhofsbereiches eingliedern. Grabmale aus anderen Materialien als Naturstein (z.B. aus Zementmasse, Glas, Porzellan, Emaille, Blech, usw.) sind nicht gestattet. Grabmale, Stelen und Kreuze aus Holz sind zugelassen, sofern sie nur mit Holzimprägnierung behandelt werden. Schmiedeeiserne Kreuze sind zulässig, dürfen aber nur in Grautönen bzw. schwarz gestrichen werden.

(4) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür ist die nutzungsberechtigte Person verantwortlich.

(5) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist die für die Unterhaltung verantwortliche nutzungsberechtigte Person verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person geeignete Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der nutzungsberechtigten Person zu entfernen. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 22

Verwendung von Natursteinen

(1) Natursteine dürfen auf dem Friedhof nur verwendet werden, wenn

1. glaubhaft gemacht wird, dass sie in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, in dem das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) eingehalten wird, oder
2. ein Nachweis nach Absatz 3 vorliegt.

(2) Derzeit erfüllen folgende Staaten diese Voraussetzungen: Australien, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kosovo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Türkei, Tschechien, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Um zu verhindern, dass Natursteine verwendet werden, die aus einem Drittland in einen der in Satz 1 genannten Staaten oder das Gebiet importiert worden sind, in dem das in Absatz 1 Nr. 1 genannte Übereinkommen nicht eingehalten wird, ist eine dahingehende Erklärung abzugeben.

(3) Als Nachweis nach Absatz 1 Nummer 2 gilt ein Zertifikat einer der nachfolgenden Organisationen:

1. Fair Stone
2. IGEP
3. Werkgroep Duurzame Natuursteen – WGDN
4. Xertifix

Eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinigung im Sinne des § 13 a Abs. 3 Satz 4 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) setzt voraus, dass die erklärende Stelle

1. über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse auf dem Gebiet des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) verfügt,
2. weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt ist,
3. ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit der Abgabe der gleichwertigen Erklärung dokumentiert und die Dokumentation auf Anforderung des Friedhofsträgers zur Einsichtnahme bereitstellt,
4. erklärt, dass sie sich über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat vergewissert hat.

(4) Für die abzugebende Erklärung kann das durch die Friedhofsverwaltung bereitgestellte und auf der Internetseite des Ev.-luth. Kirchenamtes in Aurich (www.kirchenamt-aurich.de) hinterlegte Muster „Erklärung über die Vorlage von Nachweisen nach § 13 a BestattG“ verwendet werden.

§ 23

Errichtung und Änderung von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.

(2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemessung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.

(3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.

(5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

(7) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.

(8) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

(9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 21 Absatz 5.

§ 24

Mausoleen und gemauerte Gräfte

Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Gräfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 21 Absätze 4 und 5 entsprechend.

§ 25

Entfernung

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen, sofern sie nicht unter § 26 fallen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung. Für beseitigte Anlagen wird kein Ersatz geleistet. Die Kirchengemeinde ist zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet. Sofern die Grabstätten vom Friedhofsträger abgeräumt werden, hat der/die jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

§ 26

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch bzw. historisch wertvolle Grabmale oder solche, die für die Eigenart des Friedhofs Bedeutung haben, werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VII. Leichenhalle und Trauerfeiern

§ 27

Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung.

(2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Särge sollen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.

(3) Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

§ 27a
Friedhofskapelle

- (1) Für Trauerfeiern und für das „Einsargen“ steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.
- (2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.
- (3) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

§ 28
Trauerfeiern in der Kirche

- (1) Für Trauerfeiern verstorbener Mitglieder der Kirchengemeinde und verstorbener Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Mitglieder einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland e. V. angehörenden Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften waren, steht die Kirche zur Verfügung.
- (2) Die Bestimmungen des § 27a Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.
- (3) Der Kirchenvorstand kann in Abstimmung mit dem Pfarramt bei fehlender Voraussetzung nach Absatz 1 in begründeten Fällen Ausnahmen für die Benutzung der Kirche zulassen.
- (4) An der Ausstattung der Kirche dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.

VIII. Schlussvorschriften

§ 29
Haftung

- (1) Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nichtordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

§ 30
Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

§ 31
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung zum 1. des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsordnung außer Kraft.

Münkeboe, den 27.11.2020

Der Kirchenvorstand:

Wolfgang Beier
Vorsitzender

Meyer
Kirchenvorsteher

Der Kirchenvorstandsbeschluss vom 27.11.2020 zur Neufassung der Friedhofsordnung sowie die vorstehende Friedhofsordnung werden hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers in Verbindung mit dem Beschluss des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Aurich vom 23.04.2014 zur Übertragung dieser Genehmigungsbefugnis kirchenaufsichtlich genehmigt.

Aurich, den 07.12.2020

Für den Kirchenkreisvorstand Aurich:

Dierks
Kirchenamtsleiter

**Friedhofsgebührenordnung
für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde
Münkeboe-Moorhusen in Münkeboe**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Münkeboe-Moorhusen in seiner Sitzung am 27.11.2020 für den Friedhof der Kirchengemeinde folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 - Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist,

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,

2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist,

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 - Entstehen der Gebührenpflicht

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 - Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 - Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührens-betrages erhoben werden; abzurunden ist auf den nächsten durch 50,00 € teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 - Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten - je Grabstelle-:

1. Wahlgrabstätten:

- a) Sarg, für 30 Jahre: ----- 1.020,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- 34,00 €
- c) Urne, für 30 Jahre: ----- 696,00 €
- d) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- 23,20 €

2. Rasenwahlgrabstätten:

Die Gebühr beinhaltet die Verleihung des Nutzungsrechtes, die Anlage der Grabstätte als Grünfläche und deren laufenden Pflege:

- a) Sarg, für 30 Jahre: ----- 1.500,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- 50,00 €
- c) Urne, für 30 Jahre: ----- 990,00 €
- d) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- 33,00 €

Für jedes Jahr der **Umwandlung** einer bepflanzten Grabstätte in eine pflegefreie Rasengrabstätte zusätzlich zu einer bereits entrichteten Gebühr für das Nutzungsrecht ein Gebührenanteil für die Rasenpflege (zahlbar im Voraus für die verbleibende Nutzungsdauer):

- e) je Sargstelle und Jahr: ----- 22,00 €
- f) je Urnenstelle und Jahr: ----- 11,50 €

3. Gemeinschaftsgrabstätten:

Die Gebühr beinhaltet die Verleihung des Nutzungsrechtes, die Namensinschrift auf dem Gemeinschaftsdenkmal sowie anteilige Herstell- und Pflegekosten der Anlage:

- a) Sargstelle, für 30 Jahre: ----- 1.620,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- 44,80 €
- c) Urnenstelle, für 30 Jahre: ----- 767,00 €
- d) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- 16,40 €
- e) Urnenstelle am Baum, für 30 Jahre: ----- 810,00 €
- f) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- 17,80 €

Hinweise:

1. Überschreitet bei zusätzlicher Beisetzung einer Urne in einer bereits belegten Grabstätte die neue Ruhezeit die bisherige Nutzungszeit, wird eine Gebühr nach vorstehenden Sätzen für jedes Jahr der Anpassung an die neue Ruhezeit erhoben, bei mehrstelligen Grabstätten für jede Stelle.
2. Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.
3. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb, die Umwandlung und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für den gesamten Zeitraum im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung bzw. Beisetzung:

für das Ausheben und Schließen des Grabes:

- a) für eine Sargbestattung ab 6. Lebensjahr: -----242,00 €
- b) für eine Sargbestattung im Kindergrab: -----121,00 €
- c) für eine Urnenbeisetzung: -----121,00 €

III. Gebühren für Ausgrabungen:

- a) Festsetzung erfolgt im Einzelfall nach Aufwand.
- b) Erstattung eventueller Auslagen für Fremdkosten.

IV. Nutzungsgebühren:

- a) Nutzung der Kapelle einschließlich Leichenkammer, je Nutzung: -----280,00 €
- b) Nutzung der Leichenkammer, je Nutzung:-----200,00 €
- c) Nutzung der Leichenkammer bis zu 36 Stunden, je Nutzung: ----- 50,00 €
- d) Nutzung der Kirche anlässlich einer Trauerfeier, je Nutzung:----- 30,00 €

V. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr gilt nur für diejenigen Grabstätten, an denen vor dem 01.01.1996 erstmals ein Nutzungsrecht verliehen wurde und dient der laufenden Unterhaltung der Einrichtung (Pflegekosten sowie Sachkosten wie Wasser, Abfall, Kraftstoffe, Material für Nachbesserungen, Reparaturen und Nachpflanzungen)

für ein Jahr - je Grabstelle -: -----4,00 €

Die Gebühr wird zum 01.01. eines jeden Jahres fällig, bei Erwerb des Nutzungsrechtes innerhalb eines Jahres mit dem folgenden Jahresbeginn. Fällig gewordene Gebühren mehrerer Jahre können zu Hebungszeiträumen zusammengefasst werden.

VI. Sonstige Gebühren:

- a) Pauschale für Verwaltungstätigkeiten auf Antrag / Veranlassung (z.B. Umschreibung des Nutzungsrechtes, Umwandlung der Grabart): ----- 10,00 €
- b) Kostenbeitrag für Kranzabfuhr:----- 12,50 €
- c) Besonderer, zusätzlicher Arbeitsaufwand, je angefangene 1/2 Arbeitsstunde: ----- 15,00 €
- d) Trägergebühr, je Träger: ----- 41,65 €

§ 7 - Zusätzliche Leistungen

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet. Zusätzlich kann die Erstattung von entstandenen Sachkosten und Auslagen gefordert werden.

§ 8 - Vorausleistungen

Freiwillige Vorausleistungen auf die Friedhofsunterhaltungsgebühr nach § 6 Ziffer V dieser Ordnung werden als treuhänderische Hinterlegung behandelt und die entsprechende Grabstätte von der jeweiligen Hebung ausgesetzt, solange dieses Treuhandkonto einen positiven Bestand aufweist.

§ 9 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch zum 01.01.2021 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten die bisherigen Bestimmungen über Friedhofsgebühren außer Kraft.

Münkeboe, 27.11.2020

Der Kirchenvorstand:

Wolfgang Beier
Vorsitzender

Meyer
Kirchenvorsteher

Der Kirchenvorstandsbeschluss zur Neufassung der Friedhofsgebührenordnung vom 27.11.2020 sowie die vorstehende Friedhofsgebührenordnung werden hiermit gem. § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und 6, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers in Verbindung mit dem Beschluss des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreis Aurich vom 23.04.2014 zur Übertragung dieser Genehmigungsbefugnis kirchenaufsichtlich genehmigt.

Aurich, 07.12.2020

Für den Kirchenkreisvorstand Aurich:

Dierks
Kirchenamtsleiter

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Lammertsfehn-Selverde Ausführungsanordnung

In der Flurbereinigung Lammertsfehn-Selverde, Landkreis Leer, wird hiermit die Ausführung des Flurbereinigungsplanes gemäß § 61 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), angeordnet.

Der neue Rechtszustand tritt mit Wirkung vom **28.12.2020, 0.00 Uhr** ein. Zu diesem Stichtag gehen die eingebrachten Flurstücke rechtlich unter und an deren Stelle tritt der neue Bestand.

Etwaige Änderungen oder Nachträge zum Flurbereinigungsplan beziehen sich in ihrer zeitlichen Wirksamkeit jeweils auf das vorgenannte Datum.

Über Anträge auf Regelung von Pachtverhältnissen gemäß §§ 70 und 71 FlurbG sowie auf Entscheidung über die Beteiligung von Nießbrauchern an den Eigentümern zur Last fallenden Beiträgen (§ 19 FlurbG) entscheidet gemäß § 71 Satz 1 FlurbG die Flurbereinigungsbehörde. Die Anträge müssen gemäß § 71 Satz 3 FlurbG innerhalb von 3 Monaten nach Erlass dieser Ausführungsanordnung beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, gestellt werden.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Art. 181 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird hiermit die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung angeordnet.

Gründe:

Die gegen den Flurbereinigungsplan, gegen den Nachtrag I, Nachtrag II und Nachtrag III eingelegten Widersprüche sind im Verhandlungswege ausgeräumt worden. Rechtsbehelfe sind erledigt.

Die Voraussetzungen für den Erlass der Ausführungsanordnung gemäß § 61 FlurbG liegen daher vor.

Die tatsächlichen Überleitungen in den neuen Zustand sind durch die Überleitungsbestimmungen zur Vorläufigen Besitzeinweisung vom 22.12.2009 bereits geregelt worden. Weiterer Bestimmungen bedarf es daher nicht.

Die sofortige Vollziehung ist angeordnet worden, weil es im besonderen öffentlichen Interesse liegt, die öffentlichen Bücher möglichst frühzeitig zu berichtigen. Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruches gegen die Ausführungsanordnung würde die grundbuchrechtliche Abwicklung von geplanten Verkäufen hinausschieben und zu Rechtsunsicherheiten führen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie bei der Geschäftsstelle Aurich des ArL Weser-Ems, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Hinweis: Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Aurich, 07.12.2020

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

- Geschäftsstelle Aurich -

Im Auftrage

Meiners

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich

Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.